Die Strafe im Völkerrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Werner Rudolf Lindner

Gerichtsreferendar

aus Frankfurt am Main

1934

Referent: Professor Dr. Fr. Giese.

Korreferent: Professor Dr. H. Henkel.

Tag der mündlichen Prüfung: 7. Juni 1934.

Nach nordisch-germanisch-deutscher Rechtsauffassung steht alles Lebende unter der Herrschaft der Rechtsordnung. Deshalb stehen auch die einzelnen Staaten unter der Rechtsordnung.

Dr. Helmut Nicolai.

Inhaltsübersicht.

Verzeichnis der benutzten Schriften:

Im Hinblick auf dieses Verzeichnis sind im Text nur die Schriftsteller angeführt; ihre Schriften nur dann, wenn mehrere Werke desselben Verfassers in Betracht kommen.

Adler: „Ueber die Verletzung völkerrechtlicher Pflichten durch Individuen", in Z. V. I., S. 614 ff.

Ahrens: „Naturrecht", 1870/71.

Ansaldi: „Studi di diritto internationale", Rom, ohne Jahrgang.

Anschütz: „Die Verfassung des Deutschen Reichs", 1930.

Anzilotti: „Teoria generale della responsibilità dello Stato nel diritto internationale". Parte prima. Firenze 1902.
„Il diritto internationale nei giudizi interni", Bologna 1905.
„Lehrbuch des Völkerrechts", Berlin und Leipzig 1929.

Bar, von: „Gesetz und Schuld im Strafrecht", Leipzig 1907.

Beling, von: „Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität", Breslau 1896.

Bigliati: „Diritto internationale e diritto constitutionale" I, Torino 1904.

Bluntschli: „Le droit international codifié", 1878.

Bryce: „Le Saint Empire Romain Germanique", 1873.

Chamberlain: „Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts", 1907.

Donnedieu de Vabres: „Les principes modernes du droit pénal international", Paris 1928.

Driesch: „Das Ganze und die Summe", 1921.

Dumas: „Responsabilité internationale des Etats à raison de crime ou de délits commis sur leur territoire au préjudice d'étrangers". Paris 1930.

Fiore: „Trattato di diritto internazionale pubblico" I, Torino 1879.

Fleiner: „Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts", 8. Aufl., 1928.

Frank, von: In Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Berlin 1924—1929, S. 1087 ff.

Fraundorfer: „Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus", München 1933.

Forsthoff: „Der totale Staat", Hamburg 1933.

Gierke, von: „Das deutsche Genossenschaftsrecht", 1881.
„Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien", 1880.
„Deutsches Privatrecht", 1895.
„Das Wesen der menschlichen Verbände", 1902.

Giese: „Die Verfassung des Deutschen Reiches", 1931, 8. Aufl.
„Deutsches Kirchensteuerrecht", 1910.

Goldschmidt: In Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung 12, 239.

Grosch: „Juristische Personen, insbesondere der Staat als juristische Person" in Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgegeben von Eheberg und Dyroff. Jahrgang 1911, S. 434 ff., 505 ff.
„Völkerrechtliche Delikte und ihre Bestrafung", in Friedenswarte 1912, S. 254 ff.

Grotius: „De iure belli ac pacis", Haag 1670.

Hafter: „Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände", Berlin 1903.

Hegel: „Grundlinien der Rechtsphilosophie", 1821.

Heilborn: „Völkerrecht", in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler, V. Band, 1914.

Heinze: In Goldtammers Archiv für Strafrecht XVII, S. 741.

Hobbes: „Leviathan", 1651.

Hofer: „Der Schadenersatz im Landkriegsrecht", Tübingen 1913.

Hold—von Ferneck: „Die Kriegskonterbande", Wien 1907.
„Lehrbuch des Völkerrechts", Leipzig 1930 und 1932.

Ihering, von: „Der Zweck im Recht", 1886.

Jellinek, Georg: „Allgemeine Staatslehre", Berlin 1914.
„System der subjektiven öffentlichen Rechte", 1905.

Kant: „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre", 1784.

Kaufmann: „Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus", 1911.

Kohler: „Lehrbuch der Rechtsphilosophie", 1909.
„Internationales Strafrecht", 1917.

Kraus: „Das zwischenstaatliche Weltbild des Nationalsozialismus", in J. W. 1933, S. 2418 ff.

Krause: „Urbild der Menschheit", 1811.

Laïs: „Die Rechtsfolgen völkerrechtlicher Delikte", Berlin 1932.

Lawrence: „The principles of international law", London, ohne Jahrgang, 6. Auflage.

Le Fur: „Précis du droit rationàl ou objectif", ohne Jahrgang.

Liszt, von: „Das Völkerrecht", 8. Auflage (vgl. S. 68)'
In Z. St. W. 3, 1. 6, 663. 8, 134.

Liszt, v.—Fleischmann: „Das Völkerrecht", Berlin 1925.

Lesèur: „Introduction à un Cours de Droit International Public“, 1893.

Mayer, M. E.: „Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts“, Heidelberg 1923.

Merkl: „Die Lehre von der Rechtskraft“, 1923.
„Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenaufbaues“, in Gesellschaft, Staat und Recht, 1931.

Meyer-Allfeld: „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“, 1912.

Meyer, Georg: „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts“, 7. Auflage 1919.

Morin: „Les lois relatives à la guerre“, Paris 1872.
„Nationalsozialistisches Strafrecht“, Denkschrift des preußischen Justizministers, Berlin 1933.

Nicolai: „Die rassengesetzliche Rechtslehre“, München 1933.

Oppenheim: „International law“ I, London 1928.

Pella: „La criminalité collective des Etats et le droit pénal de l'avenir“, Bucarest 1926.

Perels: „Seerecht“, 2. Auflage, 1882.

Planitz: „Grundzüge des deutschen Privatrechts“, Berlin 1925

Poetsch: „Die subsidiäre Haftung für fremde Geldstrafen“, 1907.

Pohl: „Die rechtliche Natur der Blockade“ in Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht, XVII. Band, S. 1 ff.

Politis: „Les nouvelles tendances du droit international“, Paris 1927.

Posener: „Die Kriegskonterbande in Theorie und Praxis des Völkerrechts“, in Z. V. II, 231 ff.

Preuß: „Das Völkerrecht im Dienst des Volkswirtschaftslebens“, 1891.

Rehm: „Allgemeine Staatslehre“, 1907.
„Untertanen als Subjekte völkerrechtlicher Pflichten“, in Z. V. I, S. 53 ff.

Renault: „De l'application du droit pénal aux faits de guerre“, in Journal du droit international, Band 42, S. 313 ff.

Reut-Nicolussi: „Zur Problematik der Heiligkeit der Verträge“, Innsbruck 1931.

Rosenberg: „Der Mythus des 20. Jahrhunderts“, München 1934.

Rüdorf: „Grundpolitik in der Gegenwart“, 1914.

Saldaña: „La justice pénal international“, Recueil des cours 1925, V. Band, Paris. S. 237 ff.

Savigny, von: „System des heutigen römischen Rechts“, 1840/51.

Schmitt, Carl: „Der Begriff des Politischen“, Hamburg 1933.
„Staat, Bewegung, Volk“, Hamburg 1933.

Schoen: „Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen“, in Z. V., 2. Ergänzungsheft zu Band X.

Schücking: Brief von Januar 1926 an Pella, abgedruckt bei Pella, a. a. O., S. CXLVI.
„Der Staatenverband der Haager Konferenzen" in Das Werk von Haag, I. Band, München und Leipzig 1912.

Sohm: „Institutionen", 1911.

Stammler: „Die Lehre vom richtigen Recht", 1902.
„Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit", 1925.

Strupp: „Das völkerrechtliche Delikt", Berlin 1920.
„Grundzüge des positiven Völkerrechts", Bonn und Köln 1932.

Stiel: „Der Tatbestand der Piraterie", in Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen (Jellinek-Anschütz), Band IV, Heft 4.

Suarez: „Relectiones theologicae", 1559.

Triepel: „Völkerrecht und Landesrecht", Leipzig 1899.

Tönnies: „Gemeinschaft und Gesellschaft", 1926.

Ullmann, von: „Völkerrecht", Tübingen 1908.

Vattel: „Le droit des gens", 1758.

Verdroß: „Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft", 1926.
„Die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Völkerrechtsquelle", in Festschrift für Kelsen 1931.

Westarp, Graf: „Die clausula rebus sic stantibus im heutigen Völkerrecht", in J. W. 1934, S. 200 ff.

Westlake: „Chapters on the principles of international law", 1894.

Zorn: „Der staatliche Rechtsgüterschutz auf hoher See", in Arch. öff R. 21.

Abkürzungen:

Abhandlung = Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs-, und Völkerrecht (Zorn-Stier-Somlo).

Annalen = Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft (Eheberg-Dyroff).

Arch. öff. R. = Archiv für öffentliches Recht.

Goldt. Arch. = Archiv für Strafrecht, begründet von Goldtammer.

I. K. V. = Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

I. W. = Juristische Wochenschrift.

Recueil = Recueil des Cours, Paris.

Revue = Revue internationale de droit pénal.

Vergl. Darst. = Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Berlin.

Z. St. W. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Z. V. = Zeitschrift für Völkerrecht.

Einleitung.

§ 1: Der Gegenstand der Untersuchung.

Der Machtkampf der Staaten um einen „Platz an der Sonne" läßt sich durch Rechtsregeln nicht austilgen. Die Beziehungen der Staaten untereinander rühren jedoch nicht stets, selbst wenn sie erhebliche Gegensätze offenlegen, an die Lebensgrundlagen der Beteiligten. Sie erstrecken sich vielmehr auch auf Gebiete, deren sachliche Behandlung nach rechtlichen Gesichtspunkten durchaus dem Willen und dem Nutzen der Staaten entspricht. Insoweit ist daher für eine völkerrechtliche Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen Raum vorhanden.[1]) Die Frage, ob eine solche völkerrechtliche Regelung auch ein Strafrecht umfassen kann, soll Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein. Die überwiegende Meinung im Völkerrecht lehrt, daß nur der Staat und die ihm im Völkerrecht gleichstehende Gemeinschaft Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein kann. Die Frage nach der Möglichkeit einer Strafe im Völkerrecht ist also zunächst dahin zu stellen: Kann ein Staat bestraft werden? Völkerrechtssätze, insbesondere Staatsverträge, haben aber auch an das Verhalten des einzelnen zum mindesten strafähnliche Folgen geknüpft. Eine Untersuchung über die völkerrechtliche Strafe wird sich daher auch damit zu befassen haben, ob der Einzelmensch Gegenstand einer völkerrechtlichen Strafe zu sein vermag.

---

§ 2: Pläne und Entwürfe für die Ausgestaltung eines völkerrechtlichen Strafrechts.

Die Forderung nach einem völkerrechtlichen Strafrecht und die Frage, nach welchen Richtungen es auszubauen sei, wurde erst nach Beendigung des Weltkrieges und zwar auf Anregung französischer Juristen ernsthaft in größerem Rahmen erörtert. Es sind in der Hauptsache drei Tagungen zu nennen: die Sitzung des Haager Juristenkomitees vom 13. Juli 1920, die 23. Konferenz der Interparlamentarischen Union und der Kongreß von Brüssel 1926 (Congrès de l'association internationale de droit pénal). In der Haager Sitzung bei der Beratung des Statuts des Haager Weltgerichtshofs beantragte Laprabelle „une organisation judiciaire stable, qui puisse agir contre les coupables d'attentats à la justice internationale de quelque nationalité, qu'ils soient".[2]) Baron Descamps schlug sogleich vor, bei dem Haager Gerichtshof

---

[1]) Hold-Ferneck, Lehrbuch I, S. 61/62.

[2]) Recueil des Cours 1925, V. Band, S. 363/364.

eine Strafkammer zur Aburteilung von Verbrechen gegen das Völkerrecht und die internationale Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu bilden.[1]) Es handelte sich hierbei nur um ein Vorgehen gegen Einzelmenschen. Grundsätzlich wurden diese Forderungen gebilligt. Man wies jedoch darauf hin, daß es an einem positiven Strafrecht fehle: „Il faut qu'il y ait une loi pour qu'il puisse y avoir une punition" (Root).[2]) Da ferner die Staaten die alleinigen Subjekte des Völkerrechts seien, hielt Root eine völkerrechtliche Strafe für Einzelmenschen nur für denkbar, wenn sich die Einzelmenschen nach ihrem Landesrecht strafbar gemacht hätten. Man wurde sich auf dieser Tagung nicht einig darüber, ob ein aus der Völkerrechtsordnung entspringendes Strafrecht und eine internationale Weltstrafgerichtsbarkeit geschaffen werden sollten, oder ob eine internationale Gerichtsbarkeit eingesetzt werden sollte, die das jeweilige Landesrecht des Uebeltäters anzuwenden hätte. Der englische Vertreter, Lord Philimore,[2]) billigte eine überstaatliche Gerichtsbarkeit für Kriegsverbrechen. Man einigte sich schließlich auf folgende Forderung: „La Haute Cour de justice internationale sera compétente pour juger les crimes contre l'ordre public internationale et le droit des gens universel, qui lui sont déférés par l'assemblé plénière de la Société des Nations ou par le Conseil de cette Société." (Artikel 3 des Protokolls.)[3])

Baron Descamps brachte danach die Frage im Völkerbundsrat[4]) zur Sprache. Hier wurde sie jedoch den internationalen Gesellschaften zum Studium empfohlen. Die dritte Kommission der Völkerbundsversammlung erklärte darauf am 18. Dezember 1920, die Frage sei zur Zeit noch verfrüht. Die International Law Association[4]) beschloß dagegen, die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs als für den Gedanken der Gerechtigkeit wichtig und notwendig zu empfehlen. Einige Jahre hindurch wurde das Problem auf Tagungen nicht erörtert. Ende 1924 setzte sich Donnedieu de Vabres[5]) wiederum für ein völkerrechtliches Strafrecht ein. Er griff den Gedanken an einen ständigen internationalen Gerichtshof auf und befürwortete dessen Zuständigkeit zur Aburteilung von Staaten. Nach ihm veröffentlichte der spanische Rechtsgelehrte Saldaña[6]) ein „Avant-Projet de Code pénal International". Der Entwurf ist auf dem Gedanken der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten aufgebaut. An Strafen kennt er vornehmlich den Abbruch der wirtschaftlichen und diplomatischen Beziehungen (Artikel 58, 66) und den Ausschluß aus dem Völkerbund (Artikel 68). Sehr bedeutsam ist die Einschränkung, die Artikel 73 hinsichtlich der Wirkung der Strafen macht: „D'après l'article 10 du pacte (sc. de la Société des Nations), il ne pourra, comme suite à l'application des sanctions contre les Etats,

---

[1]) Vergl. Laïs, a. a. O., S. 146.

[2]) Recueil des Cours 1925, V. Band, S. 363/364.

[3]) Saldaña, a. a. O., S. 364.

[4]) Recueil des Cours 1925, V. Band, S. 365 ff.

[5]) „La Cour permanente de justice internationale et savocation en matière criminelle", Revue 1924, S. 198.

[6]) Saldaña, a. a. O., Anhang.

être porté atteinte, en aucun cas, à l'intégrité territoriale ou à l'indépendence politique de l'Etat agresseur."

Der zweite Entwicklungsabschnitt wird durch die 23. Tagung der interparlamentarischen Union bestimmt. Der Juristenausschuß dieser Vereinigung geht in seinen „Principes fondamentaux d'un Code répressif des Nations" von der Möglichkeit eines völkerrechtlichen Strafrechts sowohl für Staaten wie für Einzelmenschen aus. Er beschäftigt sich besonders mit der Einrichtung von Strafen. Für die Staaten werden als „Sanktionen" angeführt [1]): Abbruch der diplomatischen Beziehungen, Widerruf des den Konsuln erteilten Exequaturs, Beschlagnahme von im Inland befindlichem Vermögen fremder Staatsangehöriger, Aufhebung vereinbarter industrieller, künstlerischer, wissenschaftlicher Eigentumsrechte, Justizverweigerung für die Angehörigen des schuldigen Staates und wirtschaftliche Maßnahmen, darunter Boykott und Zollkrieg. Den Einzelmenschen werden angedroht: Warnung, Geldstrafe, Verweis, Aufenthaltsverbot, Nichtzulassung in diplomatische Stellen, Gefängnis und Verbannung.

Die 1926 in Brüssel abgehaltene Tagung der Association Internationale de droit pénal endete mit der Annahme einer Reihe von „Wünschen",[2]) die auf die Erweiterung des Aufgabenkreises einer völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit hinzielen. Der zu schaffende internationale Strafgerichtshof soll für Verfehlungen von Staaten (Punkt 4) und Einzelpersonen (Punkt 5) zuständig sein. Außerdem wird ihm in allen Streitfragen des internationalen Strafrechts die Entscheidung übertragen (Punkt 2). Die zur Aburteilung kommenden Handlungen müssen in ausführlichen Tatbeständen vorher bestimmt sein (Punkt 6). Als Verbrechen sind neben Verletzungen des Völkerrechts auch solche eigentlich einer landesrechtlichen Zuständigkeit unterstehenden Straftaten angeführt, die infolge ihrer Auswirkungen den Weltfrieden bedrohen können (Punkt 4). Ferner soll der Gerichtshof zur Beurteilung aller Straftaten zuständig sein, für die eine landesrechtliche Zuständigkeit nicht gegeben ist oder an deren Aburteilung das zuständige Land verhindert ist (Punkt 5). Die Strafvollstreckung wird bei Staaten dem Völkerbunde anempfohlen. Für Einzelmenschen soll der Völkerbund einen Staat zum Vollstrecker der Strafurteile bestimmen. In Anlehnung an diese „Wünsche" des Brüsseler Kongresses hat Dumas ein Projet de Statut pour la création d'une chambre criminelle au sein de la Cour permanente de justice internationale [3]) veröffentlicht, in dem auch die Vorschläge des Haager Komitees, der International Law Association und der Interparlamentarischen Union berücksichtigt sind. Als Besonderheit dieses Entwurfes mag erwähnt werden, daß nur den Staaten das Recht zustehen soll, als Ankläger aufzutreten (Artikel 21, 22). Außerdem ist die Zuständigkeit des Gerichtshofs nur für diejenigen Staaten und ihre Untertanen gegeben, die ausdrücklich die völkerrechtliche Gerichtsbarkeit anerkannt haben.

---

1) Vergl. Laïs, a. a. O., S. 147.

2) Actes du congrès de Bruxelles, p. 634 ff. Vergl. auch Donnedieu de Vabres, Principes, S. 403 ff.

Erster Teil:

Der Staat als Strafsubjekt.

§ 3: Das völkerrechtliche Strafrecht als Naturrecht des verletzten Staates.

Die ältere Naturrechtslehre und ein völkerrechtliches Strafrecht.

Der Gedanke an ein völkerrechtliches Strafrecht ist ebenso alt wie die europäische Völkerrechtswissenschaft. Schon der Begründer dieser neueren, der christlichen Kulturwelt entsprungenen Völkerrechtslehre, Hugo Grotius, führt in seinem Hauptwerk: De iure belli ac pacis aus, daß ein Staat für ein von ihm begangenes Delikt bestraft werden könne, wenn er völkerrechtlich dafür verantwortlich sei.[1] Nun ließe sich jedoch allein gegen die Ansicht, daß Grotius in diesen Ausführungen ein subjektives Strafrecht eines verletzten Staates gegen einen anderen souveränen Staat annehmen wollte, zweierlei einwenden. Anfänglich könnte es zweifelhaft sein, ob Grotius unter dem Worte „poena" wirklich eine Strafe im Sinne eines Uebels verstand, das vom Staat allein wegen der Verletzung der Rechtsordnung dem Täter auferlegt wird, oder ob er hiermit nur die für den verletzenden Staat entstehende Pflicht, Selbsthilfemaßnahmen des Verletzten zu dulden, bezeichnen wollte.[2]) Hiergegen spricht jedoch, daß gerade Grotius als erster sich bemühte, den Begriff Strafe zu klären. Seine berühmte Begriffsbestimmung: poena est malum passionis, quod infligitur propter malum actionis,[3]) bringt zum Ausdruck, daß das über den Täter verhängte Uebel die Vergeltung für das von ihm begangene Unrecht ist. Mit der Begründung dieser Vergeltungslehre eröffnete Grotius den Meinungsstreit über den Zweck und den Rechtsgrund der Strafe. Der Annahme, daß Grotius sich einer allgemein volkstümlichen Ausdrucksweise bedient habe, kann daher nicht beigetreten werden. Ebensowenig läßt sich sagen, Grotius' Völkerrechtslehre sei auf eine unnationale Weltmonarchie in Gestalt des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zugeschnitten, an ein Strafrecht für gleichgeordnete Staaten könne er daher gar nicht gedacht haben. Zwar ist es richtig, daß der Gedanke des Kaisertums seinem Ursprung nach weltumfassend war. Jedoch zu Grotius' Zeit war der Kampf zwischen dem Universalismus sowohl des Kaisers als des Papstes und dem Nationalismus politisch und

---

[1]) „...ius... poenas poscendi non tantum ob iniurias in se aut subditos suos commissos, sed et ab eas, quae ipsos peculiariter non tangunt, sed in quibusvis personis ius naturae aut gentium immaniter violant." Grotius, a. a. O., lib. II, 20; Abschnitt 38 ff. Laïs, a. a. O., S. 138.

[2]) So Laïs, a. a. O., S. 140.

[3]) Grotius, a. a. O., II c. 20.

weltanschaulich zu Gunsten des letzteren entschieden. Nicolò Machiavelli (1469—1527) hatte schon den Staat als unabhängiges Willens- und Machtzentrum erfaßt und Jean Bodin (1530—1596) fügte den Begriff des souveränen Staates hinzu, wobei er unter der Souveränität die Unabhängigkeit der Staaten von Kaiser und Papst und damit eine eigene, ursprüngliche, unabhängige Machtvollkommenheit verstand.

Daß Grotius ferner nicht den Strafanspruch einer zum Staate zusammengefügten Gemeinschaft gegen die ihrer Gewalt Unterworfenen meinte, zeigt die Begründung seiner Lehre. Als Wortführer der aufgeklärten Naturrechtsschule zählt er zu den Rechten, die dem Menschen angeboren seien, auch das Recht des einzelnen, sich durch Strafen zu schützen [1]) Hierin sieht er die Grundlage überhaupt jeglichen Strafrechts. Auch das Strafrecht des Staates führt er auf das „natürliche Recht" des einzelnen, zu strafen, zurück. Lediglich infolge der Zusammenfassung der Einzelwesen zu einer Gesamtheit sei das Strafrecht der Gesamtheit an die Stelle des Strafrechts der Einzelwesen getreten. Grotius geht also nicht von dem sozialen Wesen Staat aus, aus dessen Machtvollkommenheit nach innen auch das Recht entspringt, Strafen zu verhängen, sondern er knüpft an einen gedachten Naturzustand an, in dem sich die Einzelmenschen gleichberechtigt gegenüberstehen. Wenn nun auch Grotius den Staat im Innenverhältnis seinen Unterworfenen gegenüber als Funktionsträger der Summe der ihm angehörigen Einzelmenschen betrachtet, so sieht er doch den Staat im Verkehr mit den übrigen Staaten als Ganzheit, wie schon seine Ableitung des Begriffs der völkerrechtlichen Subjektivität zeigt.[2]) Auf diesen als soziales Einzelwesen vorgestellten Staat wendet er die Lehre vom „natürlichen Recht" des einzelnen an. Er muß somit zu dem Schluß kommen, daß auch der verletzte Staat gegenüber anderen, ihm völlig gleichgeordneten Staaten ein Strafrecht haben kann. Mit dieser Folgerung wurde wohl zum ersten Mal die Vorstellung von „angeborenen", „unverzichtbaren" Rechten auf die Staaten übertragen und damit die äußerst umstritten gebliebene Lehre von den Grundrechten der Staaten vorbereitet.

Aehnlich wie Grotius folgerte auch Vattel[3]) hundert Jahre später aus dem Naturrecht ein Strafrecht des verletzten Staates gegen den Verletzer. Ihm tritt von den neueren Schriftstellern Fiore bei.[4]) Jedoch sprach noch Grotius dem einzelnen die „natürlichen Rechte" zu im Hinblick auf die Natur des Menschen als geselliges Wesen und zur Abgrenzung des Einflußkreises der Gesellschaft gegenüber dem Einzelmenschen. Vattel jedoch, offenbar von Thomas Hobbes[5]) beeinflußt, führte das Recht zu strafen auf den Selbsterhaltungstrieb zurück. Hierbei liegt

---

[1]) Grotius, a. a. O., lib. II, 20, Abschn. 38 ff.

[2]) Hold-Ferneck, Lehrbuch S. 13.

[3]) Vattel, a. a. O., I, 1. II, ch. IV, § 52.

[4]) „In fondo di quella teoria io trovo un grande verità, e tutta la difficoltà parmi consista nello stabilire con esattezza e precisione le regole per la tutela giuridica del diritto internationale". Fiore, a. a. O., S. 443.

[5]) Leviathan, 1651, Chapt. XIV.

die Vorstellung zu Grunde, daß ursprünglich die Einzelwesen frei und völlig auf sich selbst gestellt waren, was einen Krieg aller gegen alle zur Folge hatte. Während sich nun die Einzelwesen, ihrem Selbsterhaltungstriebe folgend, zu Staatswesen zusammengeschlossen haben, befinden sich die Staaten untereinander noch im ursprünglichen Zustande des Krieges aller gegen alle. Die Frage der Rechtmäßigkeit einer Handlung hängt nur von ihrer Notwendigkeit zur Selbsterhaltung in diesem Kriege ab. Hierfür aber zu sorgen, soll ein „natürliches Recht“ sein. Das Recht zur Strafe folgerte nun Vattel aus diesem Recht des Staates, für seine Sicherheit zu sorgen.[1])

Obwohl beide Lehren vom Naturrecht ausgehen, liegen ihnen nur teilweise gleiche Anschauungen zu Grunde. In einem erheblichen Punkte weichen sie von einander ab. Was Vattel von Grotius trennt, ist die Vorstellung über den Begriff Strafe. Wie schon[2]) angedeutet wurde, sieht Grotius in der Strafe nur die Vergeltungshandlung für ein begangenes Unrecht, die allerdings der einzelne zu seinem Schutze vor weiterem Unrecht auferlegen darf. Jedoch nicht allein, weil der Träger des Strafanspruchs in seinem Rechtsgut verletzt wurde, soll er zu seinem Schutze strafen dürfen, sondern auch, weil die erhebliche Mißachtung irgendeines Rechtsgutes ein strafwürdiges Uebel darstellt, ist das Recht zur Strafe gegeben. Die Strafe erscheint hiernach als notwendige (immanente) Folge des Verbrechens, eine Lehre, die lebhaft an Hegels[3]) Auffassung der Strafe als „Negation“ des Verbrechens und damit als „Manifestation“ des unversehrten Rechts erinnert. Bei Vattel dagegen ist nicht der Gedanke an das verletzte Rechtsgut, sondern an die bedrängte Lage des verletzten Staates, seine Sicherheit für die Zukunft,[4]) vorherrschend. Darin zeigt sich, daß es Vattel nicht wie Grotius um die Wiederherstellung des Rechts an sich geht. Was er Strafen nennt, sind Selbsthilfemittel, deren Gebrauch das Völkerrecht dem verletzten Staat zur Durchsetzung seiner Rechte erlaubt.[5])

Beiden gemeinsam ist jedoch die Vorstellung eines Strafrechts, das dem verletzten Einzelwesen allein um seiner selbst willen gegeben ist. Bei Vattel tritt dies offen zu Tage; denn sein „Strafrecht“ dient lediglich der Selbsterhaltung seines Trägers. Daß dieser Träger ein Staat ist, mithin das Strafrecht einer Gemeinschaft von Einzelwesen zugute kommt, ändert hieran nichts. Denn Ausgangspunkt seiner Lehre ist das „natürliche Recht“ des einzelnen, seinem Selbsterhaltungstriebe zu folgen. Wenn nun dieser Selbsterhaltungstrieb nach Hobbes' und Vattels Auffassung zum Zusammenschluß der Einzelwesen im Staate und zur Uebertragung der Rechte des einzelnen auf den Staat führte, so lebt im Strafrecht des

---

[1]) Vattel, a. a. O., T. I, L. II, Ch. IV, § 52: „Enfin l'offensé est en droit de pourvoir à sa sûreté pour l'avenir, de punir l'offenseur, en lui infligant une peine.“

[2]) S. 4.

[3]) Rechtsphilosophie, § 97 ff.

[4]) Vattel, a. a. O., T. I, L. II, ch. IV, § 52.

[5]) Laïs, a. a. O., S. 141.

Staates lediglich das ursprünglich jedem einzelnen um seiner selbst willen zugestandene Strafrecht weiter. Dieselbe Vorstellung vom ursprünglichen Strafrecht des einzelnen fand sich bei Grotius.[1]) Wenn auch Grotius nicht nur dem verletzten Staat, sondern jedem dem Vö'kerrecht unterworfenen Staat das Recht zu strafen zubilligt,[2]) so liegt hier trotzdem die Vorstellung vom natürlichen Strafrecht des einzelnen zu Grunde Wie die einzelnen Menschen ihre „natürlichen Rechte" der im Staate zusammengefaßten Gemeinschaft übertragen haben, so haben die Einzelwesen des Völkerrechtsverkehrs, die Staaten, ihr ursprünglich jedem einzelnen zustehendes Strafrecht der von Grotius angenommenen Staatengemeinschaft[3]) abgetreten. Da dieser jedoch auch nach Grotius eine mit Machtvollkommenheit über die einzelnen Glieder ausgestattete Spitze fehlt und die einzelnen Staaten sich gleichberechtigt gegenüberstehen, soll jeder Staat befugt sein, die Rechte der Staatengemeinschaft auszuüben.

Dem Versuch, das Bestehen eines völkerrechtlichen Strafrechts im Sinne von Grotius und Vattel aus dem Naturrecht herzuleiten, kann kein Erfolg beschieden sein. Die Frage, ob das sogenannte ältere Naturrecht der Aufklärung überhaupt als Rechtsquelle angesehen werden kann, würde den Rahmen der Untersuchung weit überschreiten. Zudem bedarf es ihrer Beantwortung für das Ergebnis nicht. Allein die Auffassung, daß das Recht zur Strafe zum Schutze des einzelnen in seiner Unversehrtheit bestehe, entspricht nicht mehr der heutigen Anschauung vom Zweck der Strafe Vielmehr tritt der Gedanke des Schutzes der Gesellschaft mehr und mehr in den Vordergrund So wurden bei der Abfassung des italienischen Strafgesetzentwurfes von 1921 (Progetto Ferri) die Forderungen der soziologischen Schule zugrunde gelegt. Gerade diese Schule sieht jedoch im Verbrechen ein bloßes Anzeichen einer gegen die Gesellschaftsordnung gerichteten Gesinnung.[3]) Auch die internationale kriminalistische Vereinigung verfolgt im Grunde eine soziologische Richtung.[4]) Ebenso wie in den skandinavischen Staaten und in Rußland ist nun auch in Deutschland das Erfordernis des Schutzes der Gesellschaft vor den Schutz der Einzelwesen getreten, und selbst dort, wo an die Verletzung von Rechtsgütern der einzelnen Personen Straffolgen geknüpft werden, geschieht dies nur, um der Erhaltung und Sicherung der Gemeinschaft willen.[5]) Der neuzeitliche Strafbegriff hat daher gegenüber dem von Grotius und Vattel verwandten eine so wesentliche Aenderung erfahren, daß die von diesen Schriftstellern für das Bestehen eines völkerrechtlichen Strafrechts angeführten Gründe ein Strafrecht in seinem heutigen Sinne nicht stützen können.

---

[1]) S. 4 ff.

[2]) „... jus ... poenas poscendi non tantum ob iniurias in se aut subditos suos commissas, sed et ab eas, quae ipsos peculiariter non tangunt, sed in quibusvis personis jus naturae aut gentium immaniter violant." Grotius, a a. O., II, 20, Abschn. 38 ff.

[3]) Meyer-Allfeld, a. a O., S. 10; von Liszt, ZStW. 3, 1; 6, 663; 8, 134

[4]) Rosenfeld, Mitteilungen der IKV. 4, 1 ff.

[5]) Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des preußischen Justizministers, S. 19 ff.

Die neuzeitliche Naturrechtslehre und ein völkerrechtliches Strafrecht.

Neben der Naturrechtslehre der Aufklärung kennt die Rechtswissenschaft eine neue, geläuterte Naturrechtsschule,[1]) die das Naturrecht nicht mehr als ein dem positiven Recht vorgehendes Recht betrachtet, sondern als die Rechtsansicht, die den folgerichtigen und sittlichen Forderungen der Menschen an das Recht entspricht und die Maßstab für die Richtigkeit des positiven Rechts sein soll. Der Hauptunterschied gegenüber dem älteren Naturrecht liegt darin, daß das „natürliche Recht" nicht mehr als ein von Ort und Zeit unabhängiges, sondern als ein je nach dem durchschnittlichen Rechtsempfinden der Menschen wandelbares und höchst vollkommen gedachtes Recht erscheint. Da diese Gedanken auch im Völkerrecht Anklang gefunden haben[2]) und schon einmal ein völkerrechtliches Strafrecht rein aus dem Rechtsempfinden abgeleitet wurde, mag es nützlich sein, kurz auf die Frage einzugehen, inwieweit überhaupt das Rechtsempfinden das Völkerrecht bestimmen kann. — — — Die neuere Naturrechtsschule hat den Einfluß des Rechtsempfindens auf das positive Recht nicht eindeutig geklärt. Mit ihrer Lehre läßt es sich vereinbaren, im Rechtsempfinden die alleinige Quelle jeglichen Rechts und im Gesetz nur den Niederschlag des Rechtsgefühls zu sehen; auf der anderen Seite läßt sich auch die Anschauung vom Gesetz als alleiniger Rechtsquelle, der gegenüber das Rechtsempfinden nur eine Richtschnur darstellt, in ihr Lehrgebäude einfügen Wer nach dem römischen Grundsatz: „ius est, quod populus iubet atque constituit" nur das als Recht anerkennt, was die zur Rechtsetzung Berufenen in Gesetzen niedergelegt haben, bedarf, wenn das Rechtsgefühl der Rechtsgenossen nach einem noch nicht Gesetz gewordenen Rechtssatz verlangt, zuvor der Anerkennung dieses geplanten Rechtssatzes durch die Rechtsquellen Gesetz oder Gewohnheit Im Völkerrecht tritt an die Stelle des Gesetzes der Vertrag als vornehmliche Rechtsquelle, daneben das internationale Gewohnheitsrecht. Sollte daher das Rechtsempfinden, irgendein Verhalten bestrafen zu müssen, wirklich Allgemeingut sämtlicher Staaten und Gemeinschaften des Völkerrechtsverkehrs werden, so bestände trotzdem nach positivistischer Auffassung keine Möglichkeit, Strafen zu verhängen, solange positive Rechtsquellen ein Strafrecht nicht kennen. Zum entgegengesetzten Ergebnis kommt man, wenn man das Rechtsempfinden selbst als Rechtsquelle betrachtet, wie dies im angelsächsischen und skandinavischen Rechtskreis weitgehend Anschauung ist und auch die neue deutsche rassengesetzliche Rechtsphilosophie lehrt. Die Ausdehnung dieses Gedankens auf den Völkerrechtsverkehr erscheint jedoch nicht durchführbar. Gemeinsame Ueberzeugung von der Richtigkeit einer Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit bedingt die innere, rassenmäßige Verbundenheit der Rechtsgenossen miteinander.[3]) Diese kann in einem Staatsvolke vorhanden sein. Die rassen-

---

[1]) Von Ihering, Zweck im Recht, II, S. 95 ff.; Kohler, Rechtsphilosophie, S. 57 ff.; Stammler, a. a. O., S. 104; Le Fur, a. a. O., S. 156 ff.

[2]) Verdroß, Verfassung, S. 23. Vergl. Strupp, Grundzüge, S. 22 f.

[3]) Nicolai, a. a. O. S. 48. Rosenberg, a. a. O. S. 572.

mäßig und kulturell sehr verschieden zusammengesetzten einzelnen Völkerrechtsgenossen können jedoch ein einheitliches Rechts **gefühl** nicht entwickeln. Die Reizbarkeit des Rechtsgefühls ist nicht einmal bei allen Einzelwesen dieselbe. Je nach der Bedeutung des verletzten Rechts für sich, seinen Stand oder sein Volk wird der einzelne stärker oder schwächer von der Rechtsverletzung berührt werden[1]. Die Beurteilung der Wichtigkeit eines verletzten Rechts durch den einzelnen hängt ferner maßgebend von seinen Anlagen und charakterlichen Fähigkeiten ab, für die letzten Endes seine Rassenzugehörigkeit maßgebend ist. Die umfassendste Schicksals- und Rassengemeinschaft, die wir gegenwärtig kennen, ist innerhalb des Volks verwirklicht. Die Ueberzeugung eines Volks erscheint daher zur Zeit als die letztmögliche geschlossene Gedankeneinheit einer Gesamtheit von Einzelwesen. Sehr wohl denkbar ist es zwar, daß einzelne Rechtsgedanken eines Volks von anderen rassenmäßig verschiedenen Völkern anerkannt und übernommen werden. Hierin liegt aber noch kein Beweis eines gemeinsamen Rechtsgefühls. Der gemeinsame Rechtsgedanke im Endergebnis kann Ausfluß völlig verschiedener Grundanschauungen sein. Als Beispiel diene die gewillkürte Erbfolge. Die gleiche Einrichtung bestand im römischen Recht wie auch schon im deutschen Recht vor der Rezeption. Während aber im römischen Recht die Vorstellung vom Ungebundenen Alleineigentum der Habe des Erblassers zugrunde lag[2], gehen die „Vergabungen" des deutschen Rechts, das nur ein in der Blutsverwandtschaft gebundenes Vermögen kannte, auf die Einrichtung des Totenteils zurück.[3] Für das Naturrecht ist nun nicht die äußerliche allgemeine Rechtsanschauung, sondern die auf gleicher sittlicher Grundlage entstandene gemeinsame Rechtsanschauung maßgebend. — — — Die Frage, ob aus dem Rechtsempfinden an sich ein völkerrechtliches Strafrecht abgeleitet werden kann, muß mithin verneint werden.

§ 4: Die romanische Lehre vom völkerrechtlichen Strafrecht.

In der Gegenwart wird die Schöpfung eines völkerrechtlichen Strafrechts fast ausschließlich von Rechtsgelehrten und Staatsmännern befürwortet, die dem romanischen Kulturkreis angehören. Als erster scheint der schweizer Rechtsgelehrte **Monnier**[4] im Jahre 1872 die Einrichtung einer übernationalen Strafgerichtsbarkeit vorgeschlagen zu haben. Vor der Würdigung der verschiedenen Gesichtspunkte im einzelnen, mag auf eine grundlegende Vorstellung eingegangen werden, die gemeinsamer Ausgangspunkt für die Lehren dieser Schriftsteller ist. So soll die Zusammenfassung der einzelnen Völker zu souveränen Staaten nur ein vorübergehender Zustand sein, eine Entwicklungsstufe im Verschmelzungsvorgang

---

[1]) Von Ihering, Kampf ums Recht, S. 63 (Reclam).

[2]) Sohm, a. a. O. S. 722.

[3]) Planitz, a. a. O. S. 149.

[4]) Revue de droit international public, 1872, S. 325 ff.

der gesamten Menschheit zu einer weltumfassenden Einheit.[1]) Hiernach hat der Mensch das Verlangen, den Gesellschaftsbund, in dem er lebt, stets zu vergrößern. Vom Zusammenleben in der Familie strebt er danach, über das Geschlecht, die Gemeinde und den Staat in einem Gesellschaftsverbande, der alle Menschen umfaßt, aufzugehen. Die Folge hiervon ist, daß dieser universalistisch eingestellte Mensch auch den Verkehr der Staaten untereinander gemäß seinen Vorstellungen über die zu erstrebende Ganzheit der Welt beurteilt. So kommt er dazu, die Handlungen der Staaten moralisch nach einem Sittengefühl der Weltöffentlichkeit zu bemessen[2]) Hinsichtlich der Erkenntnis des Völkerrechts ergibt sich jedoch für den Universalisten als weitere Folge die Vorstellung von einer völlig in sich geschlossenen Völkerrechtsordnung. Ob diese Rechtsordnung auch ein völkerrechtliches Strafrecht umfassen kann, ist für die romanische Auffassung daher weniger ein juristisches, als ein politisches Problem.[3])

Dieser Anschauung gemäß wurde mehrmals, sowohl in der französischen Oeffentlichkeit, als auch von der französischen Regierung, die Bestrafung von Staaten gefordert. So verlangte Frankreich im Manoubafall von Italien 100 000 Franken Strafe. Die französische Klageschrift beginnt mit den Worten: „Dire, que le Gouvernement royal sera tenu de verser au Gouvernement de la République française la somme de cent mille francs à titre de sanction et de réparation du préjudice moral ...“ Man könnte hiernach vielleicht zweifeln, ob die französische Regierung wirkliche Strafe oder Genugtuung oder auch nur Schadenersatz gemeint und ihre Forderung aus politischen Gründen in einen Strafanspruch gekleidet habe Doch zeigt die während des Weltkrieges immer wieder erhobene Forderung nach einer Bestrafung Deutschlands, die neben dem Verlangen nach Reparationen herlief, daß man in Frankreich ernsthaft die Auferlegung eines Uebels allein um der angeblichen Verletzung der Rechtsordnung willen, also Strafe im Rechtssinne, meinte. Daß es sich

---

1) Am deutlichsten bei Politis, a. a. O. S. 71 ff.: „... les Etats ... tendend à former des groupements plus vastes dont la réunion finira par engloberl egenre humain tout entier. La civilisation actuelle en est arrivée à la préparation du dernier terme de cette longue évolution.“ Vergl. auch Donnedieu de Vabres, a. a. O. S. 424.

2) „Le fait de déclarer une guerre injuste est le manquement le plus grave qu'un Etat puisse commettre à son devoir de solidarité vis-à-vis des autres Etats.“ Donnedieu de Vabres, a. a. O., S. 418.

3) „Tutta la difficolta parmi consista nello stabilire con esatezza e precisione le regole per la tutela giuridica del diritto internationale.“ Fiore, a. a. O., S. 443.

„Ils (les Etats) craindront surtout en armant la société des nations du redoutable pouvoir de punir, de la voir progressivement prendre figure et jouer le rôle d'un Super-Etat.“ Politis, a. a. O., S. 116.

„Le problème ... concerne surtout la réalisation pratique, l'organisation de la sanction.“ Donnedieu de Vabres, a. a. O., S. 420.

hierbei nicht um einen politischen Kunstgriff, sondern in der Tat um die Einrichtung einer juristischen Strafe handeln sollte, geht schon daraus hervor, daß die Vorschläge für eine Bestrafung Deutschlands von französischen Fachschriftstellern erhoben worden sind.[1]) Ferner schlug 1920, also kurz nach Beendigung des Weltkrieges, der französische Vertreter bei der Beratung des Statuts des Haager Weltgerichtshofes, Baron Descamps, im Juristenausschuß vor, bei dem Haager Gerichtshof eine Strafkammer zur Aburteilung von Verbrechen gegen das Völkerrecht und die internationale Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu schaffen.[2])

Wie oben festgestellt wurde, ist infolge der universalistischen Einstellung der romanischen Rechtsgelehrten die Einrichtung eines völkerrechtlichen Strafrechts mehr eine Frage der praktischen Verwirklichung als ein Rechtsproblem. Nur die Vorstellung von einer geschlossenen Völkerrechtsordnung, die jedes Rechtsgebiet umfassen kann, erklärt es, daß die romanischen Schriftsteller die Frage nach der Möglichkeit eines völkerrechtlichen Strafrechts an sich überhaupt nicht anschneiden. Die Erörterungen, die sich mit dem völkerrechtlichen Strafrecht befassen, setzen seine Möglichkeit vielmehr voraus und befassen sich von dieser Grundlage aus lediglich mit der Frage, ob die Verwirklichung einer völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit vom allgemein sittlichen und vom politischen Standpunkt aus zu begrüßen sei. Wenn Ansaldi[3]) ein Strafrecht befürwortet im Glauben, der strafende Staat stärke das Ansehen des verletzten Völkerrechts, und wenn Donnedieu de Vabres[4]) meint: la responsabilité de l'Etat coupable répond à une aspiration certaine de la conscience, so lassen diese Schriftsteller grundlegende Fragen, etwa ob gleichgeordnete Staaten einem Strafrecht, das von ihnen selbst ausginge, unterstehen können und ob ein für alle Staaten gemeinsames völkerrechtliches Strafrecht denkbar ist, völlig unerörtert. Eine eingehende Untersuchung darüber, wie der Rechtsschöpfer und wie der Träger des Strafanspruchs beschaffen sein müßte, findet sich in keiner Abhandlung. Werden diese Fragen überhaupt berührt, so geschieht dies gleich in der Form eines fertigen Vorschlags, der mit äußeren Zweckmäßigkeitsgründen befürwortet wird.[5]) Die romanische Be-

---

[1]) Mérignhac; Pic; Dumas; vgl. Strupp, Delikt, S. 218.

[2]) Saldaña, a. a. O., S. 363: „La Haute Cour de justice internationale sera compétente pour juger les crimes contre l'ordre public internationale et le droit des gens universel, qui lui sont déférés par l'assemblé plenière de la société des nations où par le conseil de cette société".

[3]) A. a. O., S. 27: Lo stato, il quale reagisce contro l'offensore, intende far valere, con scopo riparatorio il proprio diritto ingiustamento leso, ma anche nello stesso tempo ... con scopo satisfattorio intende far valere contro l'offensore l'autorità del diritto internatiònale violato".

[4]) A. a. O., S. 420.

[5]) Dumas, responsabilité, S. 545 ff.; Donnedieu de Vabres, S. 405 ff.; S. 403: „La création d'une jurisdicton suprême, indépendante des Etats, chargée de résoudre les litiges de nature criminelle qui renferment un élément international, telle serait l'expression la

gründung des völkerrechtlichen Strafrechts setzt außerdem neben einem geschlossenen Völkerrechtssystem ein einheitliches Weltgewissen voraus, wie Donnedieu de Vabres' Meinung von der „aspiration certaine de la conscience" zeigt. Aber selbst wenn man diese Annahme als berechtigt unterstellen wollte, so läßt sich das Eigenleben der Staaten und ihr Bestreben, ihre eigenen Belange möglichst zu fördern, nicht leugnen. Inwieweit nun dieses Bestreben gegenüber der Solidarität der Staaten berechtigt sein soll, wird gleichfalls nicht erörtert. Die Vorstellung von der Gemeinschaft aller Staaten und ihrem friedlichen Zusammenleben unter einer einheitlichen Rechtsordnung ist hier so sehr vorherrschend, daß der Gedanke, ein Staat müsse seine lebensnotwendigen Belange unter Anwendung von Gewalt gegen einen anderen Staat wahren, gar keinen Raum findet. Gerade deshalb, um jeden Gedanken an eigenmächtige Gewalt auszuschließen, wünscht man ein Strafrecht, das die Eigensucht der Staaten und ihre Neigung zur gewaltsamen Förderung ihrer Belange eindämmt. Zumal der Krieg ist dem Gedanken einer übernationalen Rechtsgemeinschaft gefährlich. Der „ungerechte Krieg" ist daher als der hauptsächlichste strafrechtliche Tatbestand gedacht.[1]) So erklärt es sich auch, daß als weiterer Grund für die Errichtung eines völkerrechtlichen Strafrechts der Gedanke der Sicherheit vor Kriegen angeführt wird.[2])

Nicht unerwähnt bleibe ferner, daß auch in Deutschland unter demselben Gesichtspunkt des Schutzes vor Kriegen und auf der Grundlage einer geschlossenen Völkerrechtsordnung Grosch[3]) schon vor dem Weltkriege ein völkerrechtliches Strafrecht befürwortete. Während man jedoch von romanischer Seite nur die zukünftige Einrichtung einer Weltstrafgerichtsbarkeit erstrebt,[4]) geht Grosch soweit, schon gegenwärtig die straf-

plus sensible et la plus populaire d'une justice pénale internationale".

Weiteres über aufgestellte Vorschläge im § 2.

[1]) „C'est pour en (sc. la guerre) assurer la répression, et aussi pour le prévenir, qu'on lendemain de la guerre l'idée de créer une juridiction criminelle internationale s'est imposée à la conscience publique." Donnedieu de Vabres, a. a. O., S. 418.

[2]) „Il s'agit par la menace d'un mal serieux devant atteindre l'Etat aggresseur, de prévenir les guerres, et d'un façon plus général, les violations, par les Etats, du droit des gens. Il s'agit de prendre, contre l'Etat, qui vient de montrer son charactère dangereux, des mesures de sûreté. Donnedieu de Vabres, S. 429.

„. . . la réaction internationale a plutôt le charactère d'un moyen de sûreté pour protéger les autres membres de la famille des nations contre un membre dangereux." Kallab au Congrès de Bruxelles (Actes du Congrès, p. 467).

„. . . la possibilité de mettre en cause les Etats aura surtout des avantages d'ordre préventif . . ." Dumas, a. a. O., S. 442.

[3]) Friedenswarte, S. 254 ff.

[4]) „Mais ni la Cour permanente, ni le Tribunal d'arbitrage de la Haye n'ont aucune compétence en matière pénale." Dumas, Responsabilité, S. 394.

rechtliche Verantwortlichkeit bei Staaten zu bejahen. Welche völkerrechtlichen Strafbestimmungen aber die Tatbestände enthalten sollen, die von den Staaten zu erfüllen wären, läßt er dahingestellt. Jede Verletzung des Staates, jeden Rechtsbruch einer völkerrechtlichen Vereinbarung, sowie jeder Verstoß gegen das Völkerrecht sollen strafrechtlich geahndet werden können. Wenn nun auch die Aufstellung genauer Verbrechenstatbestände nicht Bedingung eines Strafrechts an sich ist,[1]) so kann dies doch nicht für ein völkerrechtliches Strafrecht gelten. Wenn es an Tatbeständen fehlt, deren Merkmale mit der zu beurteilenden Tat verglichen werden können, so muß an ihre Stelle die Rechtsüberzeugung der Rechtsgenossen treten, im Völkerrecht also das Rechtsgefühl aller Staaten, die dem Völkerrecht unterworfen sind. Angesichts der höchst verschiedenen Rassenzusammensetzung der in den Staaten zusammengeschlossenen Völker muß jedoch, wie schon oben[2]) dargestellt wurde, eine einheitliche Rechtsüberzeugung der Völkerrechtsgenossen verneint werden. Infolgedessen lassen sich in einem völkerrechtlichen Strafrecht die Tatbestände nicht durch die Rechtsüberzeugung der Rechtsgenossen ersetzen. Daß sich aber trotz der Verschiedenheit der Rechtsanschauungen der Völker eine Reihe von strafrechtlichen Tatbeständen im Völkerrecht aufstellen läßt, soll in einem anderen Zusammenhang ausgeführt werden. Grosch stützt sich nun weder auf Tatbestände noch auf das Rechtsgefühl der Völkerrechtsgenossen, vielmehr soll der verletzte Staat selbst nach eigenem Ermessen darüber entscheiden, ob er einen Strafanspruch gegen den Verletzer hat.[3]) Diese Lösung erscheint recht unbefriedigend. Offenbar läßt sich Grosch von dem Gedanken leiten, daß sich die Folgen eines völkerrechtlichen Delikts grundsätzlich nach dem subjektiven Ermessen des Verletzten bestimmen.[4]) Die Macht des Verletzten ist hier jedoch ungleich geringer. Er hat nur darüber zu bestimmen, in welcher Weise die bereits festgestellte Rechtsverletzung wieder gut gemacht werden soll, ähnlich wie auch nach deutschem bürgerlichen Recht der Geschädigte ein allerdings beschränktes Wahlrecht zwischen Naturalrestitution und Geldersatz hat. Die Feststellung eines Strafanspruchs ohne jedes gerichtliche Verfahren durch eine Partei selbst, noch dazu rein nach dem Rechtsgefühl dieser Partei, würde wohl dem Rechtsgedanken bedeutend mehr Abbruch tun als der Verzicht auf ein völkerrechtliches Strafrecht überhaupt. Die zweifelsfreie Feststellung der Schuld in einem gerichtlichen Verfahren ist eine unverzichtbare Voraussetzung jeglicher Strafvollziehung.

Neben den politischen Erwägungen der romanischen Rechtslehrer finden sich auch vereinzelt Rechtsgründe. Am bedeutsamsten erscheint die Folgerung, der zivilrechtlichen Haftung der Staaten müsse eine strafrechtliche Verantwortlichkeit entsprechen.[5]) Aber auch für diese Annahme sind

---

[1]) Vergl. C. C. C., Art. 105 „. . . von unbenannten peinlichen fellen und straffen".

[2]) S. 9.

[3]) Friedenswarte, S. 254/255: „Dabei entscheidet der Verletzte, ebenfalls diskretionär, darüber, ob eine solche Verletzung des Völkerrechts vorliegt."

[4]) Strupp, Grundzüge, S. 191.

[5]) „La responsabilité pénale et la responsabilité civile de l'Etat sont solidaires." Donnedieu de Vabres, a. a. O., S. 426.

bei Donnedieu de Vabres letzten Endes politische Gründe maßgebend. Zunächst glaubt man, eine juristische Beweisführung vor sich zu haben, wenn er behauptet, bei den natürlichen Personen ließe sich die zivilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit trennen, nicht aber bei den Staaten. Um so überraschender ist es, wenn er unmittelbar darauf fortfährt: „Ce n'est pas entre les individus, mais entre les Etats qu'ont été conclus les traités dont dépend la paix actuelle". Daß sich nun die getrennte Betrachtung der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung nicht durchführen ließe, ist nicht einzusehen. Donnedieu de Vabres' weitere Begründung, die zivile Ersatzpflicht richte sich auf Schäden der Vergangenheit, die strafrechtliche Verantwortlichkeit solle zukünftige Schäden abhalten[1]) ist nicht stichhaltig. Einmal ließe sich hiergegen einwenden, daß Donnedieu de Vabres hierbei von der Rechtfertigung der Strafe im Sinne entweder der Sicherungslehre (Spezialpräventionstheorie) oder der Abschreckungslehre (Generalpräventionstheorie durch psychologischen Zwang) ausgeht, wonach die Strafe allein den Zweck hat, zukünftige Straftaten zu verhindern. Jedoch schon vor dem Aufkommen dieser Lehren,[2]) als man den Zweck der Strafe ausschließlich in der Vergeltung der begangenen Uebeltat fand, und auch dort, wo die relativen Theorien keine ausschließliche Anerkennung fanden,[3]) wurde und wird die Trennung von zivil- und strafrechtlicher Haftung nicht als sinnwidrig empfunden. Außerdem ist es nicht richtig, wenn Donnedieu de Vabres die durch das zivile Schadenersatzrecht auszugleichenden Schäden mit den Rechtsverletzungen, an die das Strafrecht Straffolgen knüpft, gleichsetzt. Gewiß kann derselbe Sachverhalt für das bürgerliche und das Strafrecht von Bedeutung sein. Der wesentliche Unterschied hierbei ist aber, daß die zivilen Schadensfolgen grundsätzlich nur die vermögensrechtliche Wiedergutmachung eines Unrechts betreffen, wobei die Schwere des zugefügten Unrechts und die Verwerflichkeit des Bruchs der Rechtsordnung keinen Raum finden, während die Strafe, die gerade die vermögensrechtliche Lage unberührt läßt, allein für die Mißachtung an sich eines Rechtsgutes verhängt wird. Zudem will ja auch Donnedieu de Vabres die Trennung der zivilen und strafrechtlichen Haftung bei natür-

---

[1]) A. a. O., S. 429.

[2]) Die Spezialpräventionstheorie wurde 1799 von Grolman in seiner „Begründung des Strafrechts" aufgestellt. Die Grundgedanken der Generalpräventionstheorie finden sich zuerst bei Gmelin: Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, 1785. Ihre eigentliche Förderung verdankt sie Anselm von Feuerbach: Revision der Grundbegriffe des peinlichen Rechts, 1799.

[3]) Vergl. Motive zum Braunschweigischen Strafgesetzbuch von 1840: „Keine einzelne Theorie kann als Grundlage dienen. Der Zweck des Gesetzes muß vielmehr zugleich Abschreckung, Warnung, Widervergeltung und Besserung sein." Ebenso die Beratungen zum preußischen Entwurf von 1843 (Goldtammer, Materialien I, S. 78 ff.). Ferner die Motive zum norddeutschen (jetzt noch geltenden) Strafgesetzbuche I, S. 3. — Vergl. auch Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift, S. 9.

lichen Personen anerkennen. Für die Staaten im Völkerrechtsverkehr darf aber nichts anderes gelten. Für das Recht sind sie den natürlichen Personen gleichgestellt; sie sind, um mit Hold-Ferneck zu sprechen, „soziale Wesen", die ebenso wie der einzelne einen einheitlichen Willen bilden und demgemäß handeln können, was auch Donnedieu de Vabres' Anschauung von der „individualité des groupements" und ihrem „organisme social" entspricht.[1])

Bei Dumas[2]) und Donnedieu de Vabres[3]) findet sich weiterhin der Hinweis, daß das Völkerrecht schon einen strafrechtlichen Tatbestand, das „crime de guerre", seit dem Genfer Protokoll von 1924 kenne. Das am 2 Oktober 1924 von der Völkerbundsversammlung angenommene sogenannte Genfer Protokoll ächtete den Angriffskrieg, regelte das Schiedsgerichtsverfahren zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten und setzte gegen den Friedensbrecher militärische und wirtschaftliche „Sanktionen" aller anderen Staaten fest. Da aber die englische Regierung dem Pakt ablehnend gegenüberstand, weil sie sich nicht uneingeschränkt an militärischen Sanktionen beteiligen wollte, wurde das Genfer Protokoll überhaupt nicht ratifiziert. Mithin wurde es gar nicht rechtsverbindlich. Ebenso sieht der im Jahre 1925 abgeschlossene Locarno-Pakt keine Sanktionen gegen Friedensstörer vor. Die vertragsschließenden Mächte versprechen sich lediglich gegen einen vertragsbrüchigen Teil gegenseitige Hilfe. Auch der Kellog-Pakt von 1928 kennt keinerlei Sanktionen, obwohl er den Kriegsächtungsgedanken des Genfer Protokolls in sich aufgenommen hat.

Aber selbst wenn das Genfer Protokoll Geltung hätte, könnte hierin keine Strafanordnung gesehen werden. Vergleicht man die Wesensmerkmale der Strafe mit den vom Genfer Protokoll geplanten „Sanktionen", so ist allerdings zuzugeben, daß diese für sich betrachtet dem Strafbegriff genügen könnten Sie sind als Uebel zu betrachten, das wegen eines gemißbilligten schlechten Verhaltens auferlegt werden sollte, wobei der Angriffskrieg durch die Aechtung seitens der Vertragschließenden ausreichend als übles Verhalten gekennzeichnet wäre Dennch können die Sanktionen nach der Fassung des Genfer Protokolls nicht als Strafen im Rechtssinne angesehen werden. Einmal ist es unerläßlich, daß Strafen nur unter besonderen rechtlichen Voraussetzungen in einem förmlichen Verfahren verhängt werden, zum anderen ist das vom Pakt gemißbilligte Verhalten nicht hinreichend bestimmt. Der Angriffskrieg schlechthin wird geächtet. Was jedoch unter einem Angriffskrieg zu verstehen ist, bleibt dahingestellt. Die Frage läßt sich auch nicht nach völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht beantworten; denn bisher haben sich überzeugend erkennbare Anhaltspunkte dafür, wann ein Angriffskrieg im Rechtssinne vorliegt, nicht gewinnen lassen Das Protokoll ließ also die Frage, wann ein übles Verhalten anzunehmen ist, offen und schuf infolgedessen keinen brauchbaren strafrechtlichen Tatbestand. Ein subjektives Strafrecht, ohne Straftatbestände, erscheint aber,

---

[1]) A. a. O., S. 421.

[2]) Responsabilité, S. 440.

[3]) A. a. O., S. 426.

wie oben [1]) angedeutet wurde, für das Völkerrecht nicht denkbar. Den vorgesehenen Sanktionen kann daher kein Strafgepräge zuerkannt werden. Sie sind als Zwangsmaßnahmen aufzufassen, die für den Fall des Vertragsbruches zur Durchführung des Vertragszweckes vereinbart wurden.

Zum selben Ergebnis würde man gelangen, wenn an die Kriegsächtungsvereinbarung des Kellog-Paktes Sanktionsfolgen geknüpft wären. Allerdings enthält Artikel 1 dieses Vertrags die Verurteilung schlechthin des Krieges als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle und den Verzicht auf den Krieg als Werkzeug nationaler Politik. Betrachtet man jedoch den Vertrag im Zusammenhang mit dem vorhergegangenen Notenwechsel der Mächte,[2]) so zeigt es sich, daß Verteidigungskriege von der Aechtung nicht umfaßt werden. Die Merkmale des Verteidigungskrieges sind jedoch ebensowenig geklärt wie die des Angriffskrieges.

Wurden die Gedanken der romanischen Rechtsgelehrten bisher gewürdigt, ohne ihre Grundanschauung von einer geschlossenen Völkerrechtsordnung zu berühren, so soll im folgenden nachgeprüft werden, ob sich ein völkerrechtliches Strafrecht als schlüssige Folge aus einer bestehenden geschlossenen Völkerrechtsordnung ableiten läßt, wie es die romanischen Rechtsgelehrten glauben. Der Begriff Rechtsordnung ist nicht eindeutig. Nach positivistischer, der römischen Rechtswissenschaft entsprungener Auffassung bedeutet er die Gesamtheit der positiven Rechtsnormen, die der Rechtsschöpfer erlassen hat, um die Beziehungen der Rechtsgenossen zueinander zu regeln. Der Rechtsschöpfer kann die Rechtsordnung beliebig einschränken oder erweitern. Hat sie einen genügend fortgeschrittenen Stand erreicht, so erhebt sie grundsätzlich den Anspruch, sämtliche nur denkbaren Lebensbeziehungen nach ihrer rechtlichen Seite erfassen zu können. Auch eine völlig neue Tatsachenerscheinung, die der Rechtsschöpfer gar nicht berücksichtigen konnte, unterliegt der bestehenden Rechtsordnung. Mittels vernunftgerechter Schlüsse wird aus den gegebenen Normen ein Rechtsschluß zusammengefügt. Im Gegensatz hierzu versteht die deutsche rassengesetzliche Rechtslehre unter der Rechtsordnung ein Gefüge sittlicher Gedanken der Rechtsgenossen über die Rechtsbeziehungen der Menschen.[3]) Da jedoch gleiche sittliche Vorstellungen eine Gleichheit des Blutes bedingen, wird das Gefüge sittlicher Gedanken einer Vielheit von Menschen um so größere Geschlossenheit aufweisen, je rassenverwandter diese Menschen sind. Es wäre nun verfehlt, aus der Tatsache, daß in den Rechtsgenossen des Völkerrechts, den Staaten, die rassenmäßig verschiedensten Völker zusammengefaßt sind, das Bestehen einer Völkerrechtsordnung nach deutscher Auffassung zu verneinen. Gerade nach deutscher Anschauung „steht alles Lebende unter der Herrschaft der Rechtsordnung".[4]) Mithin auch der Verkehr der Staa-

[1]) S. 13. Vergl. S. 20 ff.

[2]) Dem Notenwechsel soll sogar Vorbehaltswert zukommen. Vergl. Strupp, Grundzüge, S. 270.

[3]) Nicolai, a. a. O., S. 12. Auch auf dem Leipziger deutschen Juristentage 1933 wurde betont, daß ein Unterschied zwischen Recht und Moral nach deutscher Auffassung nicht bestehe.

[4]) Nicolai, a. a. O., S. 48. Kraus, a. a. O., S. 2419. Vergl. auch die Rede des Reichsministers des Auswärtigen, Freiherrn von Neurath,

ten. Jedoch wird infolge bedeutender Rassenunterschiede unter den Staatsvölkern die Geschlossenheit des Gefüges sittlicher Gedanken eine sehr geringe sein. Diese werden sich nur auf wenige grundlegende sittliche Vorstellungen beziehen, deren Gemeinsamkeit sich aus letzten verwandschaftlichen Zusammenhängen der Menschen untereinander erklärt. Einer dieser grundlegenden Gedanken ist es, daß der Verkehr der Staaten einer rechtlichen Regelung an sich zugänglich ist. In Erkenntnis dieser Tatsachen hat man das Völkerrecht schlechthin als die Anwendung des Rechtsgedankens auf die Beziehungen der Staaten bezeichnet.[1]) Die Frage, ob sich aus der Völkerrechtsordnung unmittelbar ein Strafrecht ableiten läßt, löst nun die weitere Frage aus, ob das Gefüge sittlicher Gedanken, das den Staatsvölkern gemeinsam ist, den Gedanken an ein Strafrecht umfaßt. Beide Fragen sind zu verneinen. Denn außer einigen vom romanischen Kulturkreise beeinflußten Rechtsgelehrten und Staatsmännern hat in der Neuzeit niemand den Ruf nach einem völkerrechtlichen Strafrecht erhoben. Die wenigsten Lehrbücher des Völkerrechts, gleich welchen Landes, erwähnen überhaupt den Begriff. Andererseits ist gerade das Strafrecht im besonderen Maße Ausdruck einer volkseigentümlichen Wesensart. Ueber die Art der zu schützenden Rechtsgüter, den Zweck ihres Schutzes und die Rechtfertigung der Strafe selbst bestehen zwischen dem deutschen, dem angelsächsischen, dem romanischen und dem sowjetrussischen Rechtskreis höchst verschiedenartige Anschauungen.

Auch wenn man vom positivistischen Begriff der Rechtsordnung ausgeht, läßt sich die unmittelbare Ableitung eines Strafrechts nicht vertreten, da eine solche Rechtsordnung nur dann den Anspruch erheben kann, alle Lebensbeziehungen zu regeln, wenn sie schon einen hochentwickelten Stand erreicht hat. Dies läßt sich jedoch vom positiven Völkerrecht nicht behaupten. Mit Ausnahme des Kriegsrechts, gibt es kaum eine systematische positive Regelung.[2]) Das Gewohnheitsrecht füllt die Lücken nur teilweise aus. Besonders deutlich offenbart sich der gering entwickelte Stand des Völkerrechts in der in Schiedsverträgen immer wiederkehrenden Ermächtigung des Schiedsrichters, nach den Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, die nach ihrer Ansicht die Regel des Völkerrechts sein sollte.[3])

§ 5: **Einwände gegen die Möglichkeit eines völkerrechtlichen Strafrechts.**

Der beachtlichste unter den Einwänden, die man dem Gedanken an ein völkerrechtliches Strafrecht entgegengehalten hat, wird aus der

---

vor den Vertretern der ausländischen Presse am 15. September 1933: „Ruhe und Vertrauen, die Grundlagen jeder politischen Befriedigung und jedes wirklichen Aufschwungs, werden erst wiederkehren, wenn Gerechtigkeit, Billigkeit und Achtung wieder den Verkehr der Völker beherrschen."

[1]) Hold-Ferneck, Lehrbuch I, S. 42.

[2]) Hold-Ferneck, Lehrbuch I, S. 81.

[3]) Vergl. Art. 5 des deutsch-schweizerischen Schieds- und Vergleichsvertrages; Art. 38 des Statuts für den Gerichtshof des Völkerbundes; Hold-Ferneck, Lehrbuch I, S. 211.

Rechtsnatur des Staates als einer juristischen Person abgeleitet. Strafen könnten sich nur gegen natürliche Personen richten, eine juristische Person sei mithin nicht straffähig.[1] Da die Frage nach der Deliktsfähigkeit juristischer Personen im Rahmen dieser Untersuchung nicht erschöpfend geklärt werden kann,[2] sollen nur die für das Entstehen der gegensätzlichen Meinungen grundlegenden Vorstellungen geprüft werden. Der Satz societas delinquere non potest hängt aufs engste mit der römischen Lehre von der Handlungsunfähigkeit juristischer Personen zusammen, die wiederum eine Folge der individualistischen Betrachtungsweise des späteren römischen Rechts ist. Wie Ulpian die persönlichen Belange des einzelnen Menschen zur Scheidungsgrenze zwischen öffentlichem und privatem Recht macht,[3] so ist nach Savigny für den Römer „alles Recht nur vorhanden, um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen innewohnenden Freiheit willen".[4] Menschliche Person und Rechtssubjekt sind daher gleichsinnige Begriffe. Daß auch der juristischen Person einige Rechte zugeschrieben werden, ist eine Fiktion, eine „technische Notlüge".[5] Die Folge dieser Auffassung ist, daß ein solches nur vorgestelltes Gebilde weder willens- noch handlungsfähig ist, sich also auch nicht einer strafbaren Handlung schuldig machen kann.[6] Zu einem ganz anderen Ergebnis führt die deutsche Rechtsauffassung. Sie geht nicht vom Nutzen des einzelnen, sondern vom Wohl der Gesamtheit der Rechtsgenossen aus [7]: Dementsprechend ist auch die Bindung des einzelnen in der Gesamtheit eine ungleich festere, als sie das spätere römische Recht kannte. So gab es im alten deutschen Recht eine Gesamtvormundschaft der Sippe über den einzelnen. Ja, die Zugehörigkeit zu einem Personenverband war überhaupt Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit des Einzelmenschen.[8] Aehnliche Gedankengänge gehen im neuen deutschen Recht ihrer Verwirklichung entgegen Die ständische Gliederung wird zwangsweise alle arbeitenden Deutschen umfassen.[9] Nur durch die Gemeinschaft hat der einzelne die Möglichkeit, am öffentlichen

---

[1]) Schücking in einem Brief an Pella, abgedruckt bei Pella, a. a. O., ohne Seitenzahl.

[2]) Vergl. über diese Frage: v. Liszt-Schmidt, Strafrecht (1927), § 28; v. Lilienthal, Vergl. Darst. 5, 87 ff.; Schuler, ZStW. 37, 127 ff.; Hofacker, Staatsverwaltung und Strafrechtsreform, S. 335 ff.

[3]) l. 1 § 2 D. de iustititia et iure (1,1): „Publicum ius est, quod ad statum Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem."

[4]) System des heutigen römischen Rechts II, S. 2.

[5]) Ihering, Geist des römischen Rechts, III[1], S. 305.

[6]) Vergl. Hafter, a. a. O., S. 7/8. Ulpian, l. 15, § 1 D. de dolo malo (4, 3). „Sed an in municipes de dolo detur actio dubitatur, et puto ex sua quidem dolo non posse dari: quid enim municipes dolo facere possunt?", fragmenta XXII, § 5: „. . . . . quoniam incertum corpus (sc. municipium) est."

[7]) Nicolai, a. a. O., S. 7.

[8]) Planitz, a. a. O., S. 2, 24.

[9]) Vergl. Fraundorfer, a. a. O, S. 42 Vergl. auch § 4 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.

Leben teilzunehmen.[1]) Es ist daher nur folgerichtig, wenn das deutsche Recht den Gemeinschaftsformen, vor allem der Körperschaft, im Rechtsleben eine höhere Bedeutung beimißt. Die Körperschaften sind hiernach nicht nur vorgestellte Gebilde, sondern wirkliche Wesen, allerdings keine physischen, sondern soziale Wesen.[2]) Sie bilden einen eigenen körperschaftlichen Gesamtwillen und betätigen diesen Willen durch eigene Handlungen. Demgemäß war auch eine Körperschaft des alten deutschen Rechts deliktsfähig.[3]) Bis ins Mittelalter hinein wurden neben Einzelpersonen auch Städte und Dörfer durch Acht oder Bann gemaßregelt.[4]) Das geltende deutsche Recht kennt allerdings nach der durchaus herrschenden Lehre[5]) keine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen. Doch muß die Voraussetzung hierzu, die Handlungsfähigkeit der juristischen Personen, zumal im öffentlichen Recht, bejaht werden. Zwar erscheint es zu weit gegangen, wenn Goldschmidt[6]) die Deliktsfähigkeit der Personenverbände für das Verwaltungsrecht anerkennen will. Die Auflösung von juristischen Personen ist weniger Strafe als Verwaltungsmaßnahme. Die gelegentlich eintretende hilfsweise Haftung für Geldstrafen läßt sich als öffentlich-rechtlich auferlegte Bürgschaft erklären.[7]) Doch können nach geltendem deutschen Recht die juristischen Personen Träger öffentlicher Pflichten sein. Dies zeigen das Steuerrecht und das Polizeirecht. Die juristische Person hat unter anderem Einkommen- und Gewerbesteuer, unter Umständen sogar Kirchensteuer,[8]) zu entrichten, und sie muß die Pflichten des Arbeitgebers nach der Arbeiterversicherungsgesetzgebung erfüllen. Wenn aber ein Personenverband unmittelbar Träger öffentlicher Pflichten sein kann, so müssen auch seine Handlungen, mittels deren er seine Rechte ausübt oder gegen seine Pflichten verstößt, unmittelbar als seine eigenen Handlungen angesehen werden.[9]) Hieran ändert auch die Vorstellung von einer nur durch ihre Organe tätig werdenden juristischen Person nichts. Aus der Natur der juristischen Person kann daher nach deutscher Auffassung, wenn man schon ihre Handlungsfähigkeit bejaht, kein Einwand gegen ihre Straffähigkeit hergeleitet werden.

---

[1]) Vergl. Fraundorfer, a. a. O., S. 42. Othmar Spann erklärte in einem am 15. Juni 1933 in der Universität zu Frankfurt a. M. gehaltenen Vortrage, der Staat dürfe sich nicht auf den Willen der Individuen stützen und auch nicht in der Wirtschaft das Individuum schalten und walten lassen. Vielmehr habe die Gemeinschaft an Stelle des Individuums zu treten.

[2]) Vergl. Otto von Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, S. 13 ff.

[3]) Planitz, a. a. O., S. 32.

[4]) Hafter, a. a. O., S. 8.

[5]) M. E. Mayer, a. a. O., S. 95. Gierke, Deutsches Privatrecht, 1, S. 528. Von Bar, a. a. O., 2, S. 137. Von Lilienthal, Vergl. Darst. 5, 87.

[6]) Mitteilungen der J. K. V. 12, 239.

[7]) Poetsch, a. a. O., S. 62. M. E. Mayer, a. a. O., S. 96.

[8]) Vergl. Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht, S. 216, 393, 456.

[9]) Vergl. Fleiner, a. a. O., S. 152.

Der griechische Rechtsgelehrte und Staatsmann Politis lehnt eine strafrechtliche Verantwortung der Staaten ab, weil es an einem zu bestrafenden Gesamtwillen (volonté collective) fehle. Aus demselben Grunde verneint er auch das Bestehen juristischer Personen überhaupt. Was man Gesamtwillen nenne, sei in Wirklichkeit nur der persönliche Wille einzelner Menschen, der die Zustimmung anderer Personen gefunden habe.[1]) Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß unbestreitbar für jede Gemeinschaft Gesamtinteressen bestehen.[2]) Diese setzen sich nicht aus den zusammengenommenen Forderungen für das Wohl einzelner Menschen zusammen, sondern sind unabhängig hiervon, ihrem Ursprung nach gleich auf den Nutzen der Gesamtheit gerichtet. Erst mittelbar dient das Gesamtinteresse den Belangen der einzelnen Menschen. Die Erkenntnis des Gesamtinteresses braucht freilich keinen Gesamtwillen zu verursachen. Sie ermöglicht jedoch die Bildung eines Gesamtwillens. Allerdings entsteht der Gesamtwille aus der Zusammenfügung einer Anzahl von Einzelwillen zu einer Ganzheit. Während aber der Einzelwille ein Gemeinschaftsgefühl nicht voraussetzt, bildet sich der Gesamtwille im Bewußtsein aller einzelnen, zu einer Schicksalsgemeinschaft vereint zu sein. Er setzt demgemäß gemeinsames Fühlen und Denken als Grundlage voraus.[3]) — Auch die Souveränität des Staates hindert seine Bestrafung nicht.[4]) Souveränität ist die Unabhängigkeit von einer höheren Gewalt.[5]) Keinesfalls bedeutet aber das Unterworfensein unter eine Rechtsordnung Abhängigkeit von einer übergeordneten Macht, es sei denn, daß man nach positivistischer Auffassung das Recht nur als Ausfluß einer dahinter stehenden Macht ansieht. Erkennt man jedoch das Recht als ein Gefüge sittlicher Gedanken, so steht es über jeder Macht, mithin auch über dem Staate. Zudem hindert der Einwand der Souveränität nicht, daß der für ein völkerrechtliches Delikt verantwortliche Staat den Rechtsfolgen dieser Delikte ausgesetzt ist.

§ 6: Die Voraussetzungen eines völkerrechtlichen Strafrechts im allgemeinen.

Vor der Prüfung, ob die Grundlagen eines völkerrechtlichen Strafrechts gegeben sind, bedarf es der Untersuchung, welcher Art diese Grundlagen sein müssen und inwieweit ein Strafrecht im Rahmen des Völkerrechts überhaupt denkbar ist. Die vornehmste Bedingung für die Entstehung eines objektiven völkerrechtlichen Strafrechts ist ein Rechtsschöpfer. Dies klingt nach reinem Positivismus, nach der Herleitung des Rechts von einem jenseits der Rechtsordnung stehenden Herrscher. Dennoch liegt der Gedanke einer ungesetzten, sittlichen Rechtsordnung zu Grunde. Wie bereits[6]) festgestellt wurde, ist es durchaus denkbar, daß Rechtsgedanken,

---

[1]) Politis, a. a. O., S. 43.

[2]) Donnedieu de Vabres, a. a. O., S. 421.

[3]) Vergl. Pella, a. a. O., S. CLXXV.

[4]) Die Souveränität sehen als Hinderungsgrund an: Schön, a. a. O., S. 22; Oppenheim, a. a. O., S. 298; Renault, a. a. O., S. 317; Morin, a. a. O., S. 60.

[5]) Georg Meyer, a. a. O., S. 21.

[6]) Vergl. S. 8/9.

die von einem Staatsvolke ausgehen, die Anerkennung fremder, rassenmäßig anders zusammengesetzter Staatsvölker finden. Angenommen nun, daß der Plan eines mehr oder minder umfassenden völkerrechtlichen Strafrechts die allgemeine Anerkennung gefunden hätte, so wäre trotzdem aus diesem Rechtsempfinden heraus kein völkerrechtliches Strafrecht herzuleiten. Denn der allgemeine Rechtsgedanke kann auf völlig verschiedenen Grundanschauungen über die folgerichtigen und sittlichen Forderungen der Menschen an das Recht beruhen.[1]) Eine für die Rechtsgenossen verbindliche Rechtsordnung muß aber auf eine einheitliche Grundanschauung zurückgehen. Diese findet sich nun für die Staatsvölker in der Völkerrechtsordnung, die wie ebenfalls schon erörtert,[2]) einige grundlegende, mit den Rechtsanschauungen aller Völkerrechtsgenossen übereinstimmende Rechtsgedanken aufweist, deren Gemeinsamkeit in letzten verwandtschaftlichen Zusammenhängen der Menschen seine Ursache hat. Einer dieser Rechtsgedanken war die Ueberzeugung, daß der Verkehr der Staaten einer rechtlichen Regelung zugänglich ist. Die rechtsverbindliche Kraft einer vertraglichen Verpflichtung, der Satz pacta sunt servanda, ist Kernstück der bestehenden Völkerrechtsordnung.[3]) Diese Feststellung läßt natürlich die noch zu behandelnde Frage offen, ob alle Lebensbeziehungen der Staaten von einer vertraglichen Regelung erfaßt werden können. Jedenfalls ist nun der Schluß berechtigt, daß auf verschiedenen Grundanschauungen erwachsene, im Endergebnis aber gleiche Rechtsgedanken mehrerer Staatsvölker allgemein rechtsverbindliche Kraft für die Beziehungen dieser Staatsvölker untereinander dadurch erlangen können, daß diese Staatsvölker sich positiv vertraglich verpflichten, jene Rechtsgedanken für den gegenseitigen Verkehr zur Rechtsgrundlage zu machen. Die allgemein verbindliche Kraft solcher Rechtsgedanken beruht dann nicht auf der vielleicht bloßen Aeußerlichkeit der allgemeinen Rechtsüberzeugung, sondern auf dem Kerngedanken der für alle geltenden Völkerrechtsordnung, dem Rechtssatze pacta sunt servanda.[4]) Dieser Rechtssatz leitet jedoch seine Allgemeingültigkeit nicht aus einer überstaatlichen positiven Rechtsquelle oder aus einer Vielheit von

---

[1]) Vergl. S. 8/9.

[2]) Vergl. S. 17.

[3]) Strupp, Grundzüge, S. 11. Anzilotti, Lehrbuch, S. 33. Verdroß, Festschrift, a. a. O., S. 356 ff. Kraus, a. a. O., S. 2419. Vergl. auch Hold-Ferneck, Lehrbuch I, S. 201. Reut-Nicolussi, a. a. O., S. 26 ff. Grotius, a. a. O., 1. III, c. XXV, 1. Kant, a. a. O., II, 2, § 19. Vgl. Aristoteles: „Hört die Treue auf, so hört auch der menschliche Verkehr auf".

[4]) Der Grundsatz von der Heiligkeit der Verträge soll nicht eine ewige, unlösliche Verbundenheit der Vertragsteile befürworten. Die Lehre von den Grenzen eines völkerrechtlichen Vertrages (vgl. Hold-Ferneck, I, S. 61, unten, § 7) und die claussula rebus sic stantibus (vgl. Reut-Nicolussi, a. a. O., S. 13 ff.) lassen den Grundsatz: pacta sunt servanda bestehen, sie werden andrerseits der schon von Grotius erkannten Tatsache gerecht, daß das „Bündnis des Vorteils, nicht des Nachteils wegen abgeschlossen wird" (Grotius, a. a. O. II, 254).

einzelstaatlichen Rechtsordnungen, sondern allein aus der gemeinsamen Rechtsüberzeugung sämtlicher Rechtsgenossen her. Die Geltungskraft vereinbarter Rechtssätze wurzelt mithin letzten Endes auch in der Rechtsüberzeugung jedes am Vertrage beteiligten Staatsvolkes. Die Bindung des einzelnen Staates an das so geschaffene Recht beruht dann im Rahmen der Völkerrechtsordnung gesehen auf dem im Vertrage zu Tage getretenen Verpflichtungswillen, einen Rechtssatz als verbindlich anzuerkennen. Von der eigenen Rechtsordnung des einzelnen Staates her gesehen, beruht die Bindung auf der allen Rechtsgenossen gemeinsamen Erkenntnis, daß der fragliche Rechtssatz im Gefüge sittlicher Rechtsgedanken des Staatsvolkes seinen Platz hat. Die Notwendigkeit, positive vertragliche Verpflichtungen einzugehen, um allgemeinen Rechtsgedanken eine Grundlage in der Völkerrechtsordnung zu verschaffen, rechtfertigt den Ausgangspunkt der Betrachtung, daß ein Rechtsschöpfer Hauptbedingung für die Entstehung eines völkerrechtlichen Strafrechts sein müßte.

Die Annahme, daß unter den allgemeinen Rechtsgedanken, die kraft der Aufnahme in einen positiven Vertrag Eingang in die Völkerrechtsordnung finden könnten, auch ein völkerrechtliches Strafrecht zu finden sei, läßt die Frage auftauchen, wie denn der Rechtsschöpfer eines solchen Strafrechts beschaffen wäre. Aeußerlich betrachtet sind die den Vertrag eingehenden Staaten die Rechtsschöpfer. Man hat nun diesen vertragschließenden Staaten in ihrer Gesamtheit, wenn sie eine Vielheit von Völkerrechtsgenossen umfassen, unter Zuhilfenahmen des vieldeutigen (Seite 26 ff. behandelten) Begriffs der Staatengemeinschaft eine über den einzelnen Staaten stehende Machtbefugnis zugesprochen. Teilweise sah man im Zusammenwirken der Staaten selbst den eine besondere Machtvollkommenheit auslösenden Umstand, zum Teil wurde auch in der Willenseinigung an sich eine Quelle neu entstehender Machtwirkung gesehen. Dieser Anschauung von einer überstaatlichen Autorität, die die Beachtung des Völkerrechts überwacht, steht die Vorstellung von der totalen Souveränität der Staaten, die selbst die höchste Machtvollkommenheit innehaben und im völkerrechtlichen Verkehr gleichberechtigt sind, entgegen. Für die Geltung der üblichen Verträge wären diese Streitfragen an sich gleichgültig. Die rechtsverbindliche Kraft liegt ja allein im Verpflichtungswillen der Vertragsteile, genau so wie es im privaten innerstaatlichen Verkehr der Fall ist. Innerstaatliche Privatrechtsordnung und Völkerrechtsordnung erkennen beide die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, an.

Für ein auf Vertrag beruhendes völkerrechtliches Strafrecht ist die Frage jedoch von Bedeutung. Denn ein subjektives Strafrecht war lange Zeit nur als Teil einer höchsten Machtvollkommenheit über eine Vielheit von Menschen denkbar.[1]) Die Auffassungen vom Strafanspruch des Staates im Laufe der Rechtsgeschichte zeigen dies deutlich. Im Mittelalter entwickelte sich in Anlehnung an die Worte des Apostels Paulus: „Jede Obrigkeit ist von Gott verordnet",[2]) die Anschauung, daß die Entstehung

---

[1]) Vergl. Schön, a. a. O., S. 21. Frank, a. a. O., S. 1090. Oppenheim, a. a. O., S. 298.

[2]) Brief an die Römer 13, 1 und 2.

des Staates auf göttliche Einsetzung zurückzuführen sei. Danach ist der Zweck des Staates die Verwirklichung des göttlichen Willens. Alle Aufgaben des Staates, mithin auch sein Recht zu strafen, leiten sich von der Autorität Gottes ab. Seit dem Aufkommen der älteren Naturrechtslehre bedarf der Staat nicht mehr der Autorität Gottes, er ist selbst Autorität. Alle Einzelwesen haben den Staat durch Vertrag verpflichtet, das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl seiner Staatsangehörigen herbeizuführen, woraus für den Staat wiederum neben anderen Befugnissen auch das Recht entspringt, mit Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt Strafen zu verhängen. Auch der liberalistische Staat leitet seinen Strafanspruch allein aus seiner Machtvollkommenheit und seiner ihm hieraus entspringenden Fähigkeit, Recht zu schaffen, ab. Allen diesen Lehren ist der Gedanke eines mit höchster Machtvollkommenheit aus von einer Obrigkeit abgeleiteten oder aus eigener Autorität ausgestatteten Staates eigentümlich, der in einen Gegensatz zum Staatsvolke gebracht wird.[1] Sieht man jedoch im Staat nichts anderes als eine organisierte Volksgemeinschaft, als eine Ausdrucksform, deren sich das Volk bedient,[2] so ist es nur folgerichtig, auch die Machtbefugnisse dieses Staates aus der Rechtsüberzeugung des Staatsvolkes abzuleiten. Nicht der Staat schafft den Strafanspruch kraft seiner Autorität, sondern Autorität und Strafanspruch des Staates sind Bestandteile der Rechtsordnung, des Gefüges sittlicher Gedanken des Staatsvolkes.[3] Nach deutschrechtlicher Auffassung setzt daher die Einrichtung eines Strafrechts keine übergeordnete Macht voraus, sondern auch für das Strafrecht ist, wie für alles übrige Recht, die Rechtsüberzeugung der Rechtsgenossen alleinige Quelle. Wenn daher die Rechtsgenossen des Völkerrechts, vielleicht jeder von einer anderen Grundlage ausgehend, ein völkerrechtliches Strafrecht zu begründen trachteten, so ließe sich nach deutscher Auffassung im Fehlen einer überstaatlichen Macht kein Hinderungsgrund ersehen. Inwieweit allerdings ohne eine solche Macht der Strafanspruch verwirklicht werden könnte, ist eine Frage der Politik. — Als Ergebnis dieses Abschnitts ist nunmehr zusammenfassend festzuhalten, daß die vornehmste Bedingung für ein völkerrechtliches Strafrecht ein Rechtsschöpfer ist, und daß dieser Rechtsschöpfer einer überstaatlichen Machtvollkommenheit nicht bedarf.

Weitere Voraussetzung für ein völkerrechtliches Strafrecht ist eine positive Strafbestimmung. Dies Erfordernis ist die vernunftgerechte Folgerung der Einrichtung eines Rechtsschöpfers. Die zu ihrer Begründung gemachten Ausführungen beziehen sich daher auch auf die positive Strafbestimmung. Diese selbst wäre in dem das Strafrecht begründenden Vertrage zu sehen. Hierbei wäre es gleichgültig, ob der Vertrag selbst schon neben der Festsetzung von Strafen auch die Tatbestände bringt, deren Verwirklichung Anlaß zur Bestrafung sein soll, oder ob er die nähere Bestimmung

---

[1]) Forsthoff, a. a. O., S. 10, 21 ff.

[2]) Vergl. auch Carl Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, S. 12: „Jedes einzelne der drei Worte Staat, Bewegung, Volk kann für das Ganze der politischen Einheit gebraucht werden".

[3]) Nicolai, a. a. O., S. 45/46.

der Tatbestände anderen Stellen überläßt. Im ersten Falle wäre der die Einrichtung einer Strafgerichtsbarkeit vorsehende Vertrag eine **vollkommene** Strafsatzung, im letzten Falle eine Blankosatzung. Außerdem wäre ein Träger des geschaffenen Strafanspruchs notwendig. Ebenso wie das objektive Strafrecht, die Strafrechtsordnung, seine Ergänzung in einem subjektiven Strafrecht, dem Strafanspruch, findet, bedarf der Strafanspruch eines Trägers, der die im Anspruch liegende Rechtsmacht erschafft und damit den Zweck der Strafrechtsordnung verwirklicht. Schließlich dürfte auch ein Gericht nicht fehlen, das über den Eintritt der Straffolge zu entscheiden hätte. Denn die Feststellung der Schuld in einem gerichtlichen Verfahren ist unverzichtbare Voraussetzung jeglicher Strafvollziehung.

§ 7: Grenzen eines völkerrechtlichen Strafrechts.

Die bisher unbeantwortet gebliebene Frage, in welchem Umfang die Recht schöpfenden Vertragsteile eine Strafrechtsordnung ausbauen könnten, findet ihre Antwort durch die Grenzen des völkerrechtlichen Vertrages selbst. Die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, ist schon im Landesrecht für den Einzelmenschen nicht ohne Beschränkung. Auch das deutsche bürgerliche Recht, das durchaus auf dem Boden der Vertragsfreiheit beruht, kennt solche, eine willkürliche Regelung der Rechtsbeziehungen einschränkenden Grenzen. Dies sind einmal die Gesetze und die Gebote der guten Sitten. Zum anderen aber liegen sie in gewissen letzten Lebensbedingungen für den Einzelmenschen. So gibt es bei Verträgen, die ein längeres Zusammenwirken der Parteien erfordern, ein unabdingbares, sofort wirksames Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Der unpfändbar bleibende Vermögensteil, die Unwirksamkeit eines Verzichts auf Unterhalt, sowie ferner die Nichtigkeit eines Vertrags, durch den sich jemand einer Verfügungsbefugnis entäußert, sind weitere Belege. Eine ähnliche vertragsfreie Sphäre muß auch für das Völkerrecht bejaht werden. Auch hier ist an die Lebensfähigkeit der Völkerrechtsgenossen anzuknüpfen. Die Tatsache, daß die Einzelwesen im staatlichen Zusammenschluß eine Gewähr gegen eine zu rücksichtslose Führung des Lebenskampfes haben, die den Staaten fehlt, erklärt es, daß die Staaten zu ihrer Selbsterhaltung einer größeren Freiheit bedürfen und mithin eine größere vertragsfreie Sphäre für sich in Anspruch nehmen können. Während ferner im innerstaatlichen Leben die Belange der Allgemeinheit denen des einzelnen vorgehen, gilt dies für die Völkerrechtsgenossen nicht. Der Staat hat die Aufgabe unbedingter Selbsterhaltung zum Schutze der in ihm zusammengeschlossenen Volksgemeinschaft.[1] Dies steht auch nicht im Widerspruch zu den wenigen Normen der Völkerrechtsordnung, die aus dem Rechtsgefühl der Völkerrechtsgenossen entspringen. Die Völkerrechtsordnung läßt sogar den Angriffskrieg als Mittel, um Machtfragen auszutragen, durchaus zu. Sie sieht in ihm nur eine besondere Form des Machtkampfes unter den Staaten.[2] Anderenfalls hätten die Kriegsächtungsbestimmungen des Genfer Protokolls, des Vertrags von Locarno und des Kellog-Paktes keinen Sinn. Im Verhältnis zu anderen Staaten tritt mithin der Staat als Macht

---

[1] Westarp, a. a. O., S. 200.

[2] Hold-Ferneck, Lehrbuch I, S. 103.

schlechthin auf[1]) Da es nun vollkommen im Ermessen des Staates liegt, inwieweit er seine Ziele durch Machtanwendung erreichen will, mag es ihm auch grundsätzlich überlassen sein, vertraglich auf Machtgebrauch zu verzichten. Aus der dem Staat wesentlichen Aufgabe, das Bestehen seines Staatsvolkes zu sichern, folgt aber, daß der Staat seine Handlungen nur insoweit zum Gegenstand eines Vertrags machen kann, als sie nicht die Lebensgrundlagen dieses Staates betreffen. Der Staat, dessen vornehmste Aufgabe die Selbsterhaltung ist, würde widersinnig handeln, wenn er diese Pflicht einschränken wollte. Für die rechtliche Ausgestaltung der Beziehungen der Staaten zueinander können demnach nur die Gebiete in Betracht kommen, deren sachliche Behandlung nach rechtlichen Gesichtspunkten den Belangen der einzelnen Staaten entspricht und nicht an die Lebensgrundlagen der Staatsvölker rührt. Diese Grundbedingungen können nicht Gegenstand einer Rechtsfrage sein.

Danach könnte auch ein durch Vertrag geschaffenes völkerrechtliches Strafrecht keinerlei Strafarten umfassen, die den Bestand des verurteilten Staates bedrohen würden.[2]) Aber auch die Straftaten selbst könnten nur aus solchen Handlungen bestehen, bei denen offenbar der schuldige Staat nicht zur Wahrung seiner Lebensgrundlagen gehandelt hatte. Sicher würde ein so eingeschränktes Strafrecht im Völkerrecht nicht entfernt die Bedeutung haben, wie ein landesrechtliches Strafrecht. Dennoch könnte es einen recht ansehnlichen Aufgabenkreis umfassen, wie etwa: Verletzungen des Minderheitenschutzes, Verletzungen der Genfer Konvention, Justizverweigerung (déni de justice). Verletzung von gewerblichen und Urheberrechten, oder auch Verletzungen des diplomatischen Brauchs. Als Zweck einer völkerrechtlichen Strafe wäre neben dem Gedanken der Vergeltung begangenen Unrechts auch die Sicherung der Rechtsgenossen vor ferneren Rechtsbrüchen durch Abschreckung (Generalprävention durch psychologischen Zwang) denkbar. Hierbei wäre jedoch der Tatsache der Bestrafung allein, wegen der damit verbundenen moralischen Wirkungen bei den staatstragenden Teilen der Staatsvölker eine größere Bedeutung beizulegen als der verhängten Strafe, die ja einschneidende Wirkungen nicht mit sich bringen könnte und fast nur symbolische Bedeutung haben würde.[3])

---

1) Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre II, § 43. Vergl. Hold-Ferneck, Lehrbuch I, S. 42, 186. „An das Ringen der Staaten reichen die Regeln des Völkerrechts nicht heran, wenn es sich darum handelt, Entscheidungen zu treffen, die die Chancen des Kampfes im Großen beeinflussen". Hold-Ferneck, Lehrbuch I, S. 61; vergl. auch Seite 84 Vergl. auch Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, S. 179 ff.

2) Vergl. v. Liszt-Fleischmann, a. a. O., S. 288: „Niemals darf die Wirkung (sc. der Rechtsfolgen der völkerrechtlichen Delikte) so weit gehen, daß in das Recht der Selbständigkeit des schuldigen Staates eingegriffen wird."

3) Vergl. Dumas, Responsabilité, S. 444: „Les arrêts de la Cour criminelle auront une valeur déclaratoire et cette valeur n'est pas à négliger. Elle n'a en pendant longtemps, qu'une valeur

§ 8: **Sind die Grundlagen für ein völkerrechtliches Strafrecht gegeben?**

Bei einem durch Vertrag geschaffenen völkerrechtlichen Strafrecht wären notwendigerweise die Vertragsteile die Schöpfer des Strafrechts. Eine nähere Untersuchung über den möglichen Rechtsschöpfer wäre nunmehr überflüssig, wenn nicht die Völkerrechtswissenschaft den Begriff der Staatengemeinschaft entwickelt hätte. Die Tatsache, daß zuweilen nahezu die Gesamtheit der Staaten untereinander Verträge abschließt, führte dazu, in dem einheitlichen Auftreten aller Mächte eine höhere Machtvollkommenheit als die jedes einzelnen der zusammenwirkenden Staaten, eben die einer Staatengemeinschaft, zu erblicken. Gerade für ein völkerrechtliches Strafrecht wäre das Bestehen einer solchen Staatengemeinschaft von Bedeutung. Denn im Falle ihrer Bejahung ergäbe sich die weitere Frage, ob die einzelnen Staaten nur in ihrer Gesamtheit als Staatengemeinschaft oder ob auch ein Teil der Staaten für sich allein ein völkerrechtliches Strafrecht vereinbaren könnte. Es entstände weiterhin die Frage nach der Rechtsnatur der Staatengemeinschaft, da dies für den Geltungsbereich der Rechtssätze dieser Gemeinschaft bedeutsam wäre. Denn als juristische Person würde sie einen eigenen, ihre Glieder verpflichtenden Willen bilden können, während sie als Gesellschaft vom Willen ihrer Glieder abhängig wäre und keinem dieser Glieder ohne seinen Willen ein Verhalten aufzwingen könnte.

Ist eine Staatengemeinschaft als Rechtsschöpfer denkbar?

Die Staatengemeinschaft nach der theokratischen und nach der naturrechtlichen Schule.

Die Streitfrage nach dem Bestehen einer Staatengemeinschaft hat eine soziologische und eine juristische Seite. Für den Gegenstand der Untersuchung ist nicht nur die letztere Seite von Bedeutung. Gerade von der Gesellschaftslehre her hat man eine Staatengemeinschaft auch im juristischen Sinne abgeleitet.[1] Die „Physiologie der menschlichen Gesellschaft“ ist im Laufe der Geschichte von drei Grundvorstellungen aus zur Annahme einer Staatengemeinschaft gekommen. Zuerst war es die mittelalterliche, theokratische Lehre vom Weltstaat, die im gesamten Universum das weltliche Reich Gottes sah. Gott allein ist der wirkliche Monarch, von dem sich alle Staatsgewalten ableiten, entweder durch Vermittlung des Papstes, wie die Kirche lehrt,[2] oder unmittelbar, wie die Monarchen es annehmen.[3]

---

déclaratoire, la sententia du préteur romain qui départageait les plaideurs sans avoir de voie d'éxécution à leur offrir.“

[1] Grosch, Annalen, S. 519.

[2] Thomas von Aquino in De regimine principum: „Wie der Körper Kraft und Fähigkeit erst von der Seele erhält, ebenso entfließt die zeitliche Autorität der Fürsten aus der geistlichen des Petrus und seiner Nachfolger.“ Zitiert nach Bryce, Le Saint Empire Romain Germanique, S. 134. Vergl. auch die Bulle Unam sanctam.

[3] Ludwig der Heilige von Frankreich: „les roys ne tiennent de nullui, fors de Dieu et d'eux-mêmes.“ Zit. nach Chamberlain, Grundlagen, S. 668.

Gott beherrscht nicht nur unter religiösen, sondern auch unter politischen Gesichtspunkten die Geschicke der Menschen.[1]) Diese selbst sind durch Vermittlung mehrerer Gesellschaftsformen als Zwischenstufen in einer höchsten Weltgemeinschaft zusammengefaßt, die als Kuppel über dem Gebäude sozialer Wesenseinheiten bis zum Einzelmenschen herunter, gedacht ist.[2]) Diese Auffassung änderte sich erst unter dem Einfluß der Renaissance, als der Staatsbegriff Platons, der im Staate die ausschließliche politische Gemeinschaft sah, zur Geltung kam.[3]) Nicolò Macchiavelli faßte als erster den Staat als unabhängiges Machtzentrum auf, und Jean Bodin fügte kurze Zeit später den Begriff der Souveränität hinzu. Der Gedanke an eine theokratische Konföderation der Staaten läßt sich mit dieser Staatsauffassung nicht mehr vereinbaren. An seine Stelle tritt die aus dem Naturrecht gewonnene Vorstellung von einer Gemeinschaft, die sich im Verkehr der Staaten miteinander zeige, aus dem gegenseitige Rechte und Pflichten entspringen.[4]) Neben Connanus und Francesco Victoria hat vornehmlich Suarez diesen Gedanken geprüft.[5]) Auch bei Grotius ist er zu finden.[6]) Hierauf fußend unternahm Wolf[7]) den Versuch, die Staatengemeinschaft des Naturrechts als „civitas maxima" zu betrachten. Er ging davon aus, daß die Einzelstaaten, ebenso wie die Einzelmenschen vor ihrer Zusammenfassung zum Staat, frei und auf sich selbst gestellt gewesen seien, aber gerade deshalb alle einander Feind waren. Ebenso wie sich nun die Menschen aus ihrem Selbsterhaltungstriebe heraus zum Staate zusammengeschlossen hätten, sollen auch die Staaten einen Zusammenschluß zur „civitas maxima" vollzogen haben. Während bei den Einzelmenschen der Selbsterhaltungstrieb zur Vereinigung führte, war es beim Staate seine Pflicht die in ihm verbundene Menschengemeinschaft zu sichern. Schon die zeitgenössische Naturrechtslehre ist diesem Gedanken nicht gefolgt. Sie schloß sich vielmehr Suarez und Grotius an,[8]) zum

---

[1]) Gierke, Althusius, S. 50; Genossenschaftsrecht III, S. 514 ff.

[2]) Althusius, S. 226 ff.; Genossenschaftsrecht III, S. 546 ff.

[3]) Bigliati, a. a. O., S. 296.

[4]) Leseur, a. a. O., S. 73 ff., 77 ff.

[5]) „Humanum gens quantumvis in varios populos et regna divisum, semper hebet aliquam mutatem non solum politicam sed etiam quasi specificam et moralem quam indicat naturale praeceptum mutui amoris et concordiae, quod ad omnes extenditur etiam extraneos, et cuiuscumque nationis. . . . Quapropter licet, unaquaeque civitas perfecta, respublica . . . . nihilominus cuaelibet illarum est etiam membrum aliquo modo huis universi, prout ad genus humanum spectat, nunquam enim illae commitates sunt sibi sufficients singillatim, quin indigeant aliquo mutuo iuvamine, et societate ac communicatione . . . ." Suarez: Relectiones III, § 12.

[6]) „. . . . mutuam gentium inter se societatem . . .", a. a. O., 1. II, c. VIII, § 1, 2; „non unius sibi creditae gentis habere rationem, sed totius humanis generis. . .", a. a. O. Prol. 24.

[7]) Jus gentium, Prol. § 1 ff., 8 ff. Bigliati, a. a. O., S. 306.

[8]) Gierke, Althusius, S. 236. Vattel, a. a. O., Prélim. §§ 9—21, I, 87 ff., 101.

Teil, weil die Annahme einer überstaatlichen Gewalt eine reine Gedankenschöpfung war und sich auf keinerlei tatsächliche Unterlagen stützen konnte, zum anderen Teil wohl auch, weil der immer mehr Boden gewinnende Souveränitätsbegriff Jean Bodins eine über dem Staat stehende Macht nicht zuläßt.[1]) Es kam hinzu, daß in der Staatenpraxis, die mit dem 16. Jahrhundert einsetzende Forderung nach dem Gleichgewicht unter den Staaten, wodurch gerade die Entstehung einer Vormacht verhindert werden sollte, eine immer größere Bedeutung gewann[2]) Schließlich mußte die Vorliebe für eine Staatengemeinschaft, die sich aus dem Naturrecht erklärte infolge der Durchdringung der Rechtsanschauungen mit liberalistischen Gedanken schwinden. Ebenso wie sich der Einzelmensch von Gemeinschaftsbindungen immer mehr löste und durch Grundrechte vor Eingriffen der Gesamtheit zu schützen suchte, strebte auch das soziale Einzelwesen Staat nicht mehr danach, in einer höheren Gemeinschaft aufzugehen. — Weder aus der theokratischen Lehre noch aus dem Gedanken der älteren Naturrechtsschule lassen sich für die Gegenwart Schlußfolgerungen ziehen. Beide Anschauungen haben lediglich geschichtlichen Wert.

Die Staatengemeinschaft und die universalistische Gesellschaftslehre.

Der dritte Ausgangspunkt für die Annahme einer Staatengemeinschaft ist in der Denkweise zu sehen, die überall mit dem Begriff der organischen Entwicklung arbeitet, der organologischen Denkart, die gerade in der Gegenwart unter dem Einfluß Othmar Spanns erneut an Bedeutung gewonnen hat. Soweit sich nun die Bejahung einer Staatengemeinschaft auf die Vorstellung der gesamten Menschheit als einer Einheit stützt,[3]) in der die Staaten nur Zwischenzellen sind, scheint ein für die Rechtswissenschaft unbrauchbarer Gemeinschaftsbegriff zu Grunde zu liegen. Wenn man mit Tönnies in der Gemeinschaft eine Gruppe von Menschen sieht, die sich durch die Gemeinsamkeit des Denkens, Fühlens und Wollens, sowie im Sein und im Verhalten eins fühlt, so kann man die Staatenwelt, die hinsichtlich ihres Denkens, Fühlens und Wollens keine geschlossene Einheit ist, und vor allem sich in keiner Weise als Schicksalsgemeinschaft fühlt, nicht als Gemeinschaft ansprechen. Die gegenwärtig herrschende universalistisch gerichtete Soziologie würde außerdem die Vorstellung Ahrens' von einer durch die einzelnen Teile, die Staaten, zusammengefügten Einheit zu tadeln haben. Man hat nun aus der Tatsache, daß allgemein anerkannte Rechtsgedanken, ja unter einigen rassisch miteinander verwandten Staatsvölkern gemeinsame Rechtsanschauungen bestehen, ein gemeinsames Fühlen und infolgedessen eine Gemeinschaft

---

[1]) Gierke, Althusius, S. 236 ff, 107 ff.

[2]) Leseur, a. a. O., S. 83 ff.

[3]) Schelling, vergl. Bigliati, a. a. O., S. 309. Krause, a. a. O., S. 170. Ahrens, II, S. 484. Carl Schmitt, Begriff d. R., S. 37: „Menschheit ist kein politischer Begriff, ihm entspricht auch keine Einheit der Gemeinschaft und kein Status.“

ableiten wollen.[1]) Aber auch Savigny muß zugeben, daß dieses Gemeingut an Anschauungen nur kleineren Kreisen von Staatsvölkern eigen ist. Damit entfällt aber auch die Folgerung einer Gemeinschaft aller Staaten. Daß aber allgemein zur Geltung gekommene Rechtsgedanken nicht Ausfluß desselben Grundgefühls zu sein brauchen, wurde oben schon angeführt.[2]) Wenn ferner Bluntschli[3]) die aus der menschlichen Natur jedes Angehörigen eines Staatsvolkes entspringende und daher allerdings allen gemeinsame Regung, mit den übrigen Menschen in Verkehr zu treten, zum Ausdruck eines Gemeinschaftsgefühls zählt, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Wunsch nach Verkehr mit anderen Menschen durchaus nicht einem Gefühl gemeinsamer Schicksalsverbundenheit zu entspringen braucht. Auch aus dem Bestehen der für alle Völkerrechtsgenossen geltenden Völkerrechtsordnung kann nicht auf eine Staatengemeinschaft geschlossen werden.[4]) Die Völkerrechtsordnung wurde oben[5]) als ein Gefüge sittlicher Rechtsgedanken bezeichnet. Sie enthält, soweit sie nicht positiver Art ist, zu wenige Rechtssätze, als daß die Vorstellung von einer nach derselben Rechtsanschauung unter einem geschlossenen Rechtssystem lebenden Gemeinschaft von Rechtsgenossen Platz greifen könnte. Dem positiven Völkerrecht liegt jedoch keine einheitliche Rechtsanschauung zu Grunde. Es beruht auf der nach der Völkerrechtsordnung rechtlich verpflichtenden Kraft der Verträge und bringt lediglich eine äußere Uebereinstimmung von Rechtsgedanken zum Ausdruck. Teilt man Carl Schmitts Auffassung vom Begriff des Politischen, so ließe sich noch anführen, daß eine Zusammenfassung aller Staaten in allen ihren Funktionen zu einer allein bestehenden Obergemeinschaft nicht zu verwirklichen ist. Hiernach ist jede Gemeinschaft nur in Beziehung zu einer anderen Gemeinschaft denkbar.[6]) Die Bildung einer Gemeinschaft hat nur Sinn als Gegenwirkung zur Bildung einer anderen Gemeinschaft, eine Folgerung, die sehr an Hegels[7]) Erklärung des Staates erinnert.

Die Staatengemeinschaft als Interessen-„gemeinschaft"?

Auch dem Versuch, aus den vielseitigen Wirtschafts- und sonstigen Staatsverträgen den Zusammenschluß der Staaten zu einer Interessen-„gemeinschaft" abzuleiten, kann kein Erfolg beschieden sein. Selbst bei Unterstellung einer solchen Interessen„gemeinschaft" würde keine Staatengemeinschaft im eigentlichen Sinne vorliegen. Einmal genügte die Gemeinsamkeit allein der Lebensinteressen als einziger gemeinsamer Grundlage der gegenseitigen Beziehungen nicht dem Gemeinschaftsbegriff. Die Gemeinschaft muß entweder eine Naturgemeinschaft sein. Dann ist sie

---

1) Savigny bei Bigliati, a. a. O., S. 311.
2) S. 9.
3) A. a. O., S. 1 ff.
4) Rehm, Staatslehre, S. 18 ff. Vergl. Hold-Ferneck, Lehrbuch I, S. 99 ff.
5) S. 16 ff.
6) Carl Schmitt, Begriff des Politischen, S. 35/36.
7) Rechtsphilosophie in Werke VIII § CCXCI.

rassisch bedingt, wobei es gleichgültig ist ,ob sie von vorneherein auf gleicher Abstammung beruht oder ob sie infolge gleicher Einzelschicksale durch rassische Verschmelzung erzielt wurde. Sie kann ferner lediglich eine Kulturgemeinschaft sein, wobei staatspolitisch die Glieder dieser Gemeinschaft durchaus nicht geeint zu sein brauchen. Aber auch für die Kulturgemeinschaft ist letzten Endes die Rassengemeinschaft eine lebensgesetzliche (biologische) Bedingung Sie kann daher nur kleine Kreise von Staatsvölkern, nicht aber die Gesamtheit der Staaten, umfassen. Die Gemeinsamkeit lediglich der äußeren, materiellen Interessen bedingt aber überhaupt keine rassenmäßige Verwandtschaft, ohne die jedoch die gefühlsmäßige Verbundenheit zur Schicksalsgemeinschaft politischer oder kultureller Art nicht denkbar ist. Eine Verbindung zur Warnehmung gemeinsamer Belange mag außerordentlich haltbar sein, sie beruht aber auf dem bewußten Willen zur Bildung einer Zweckvereinigung. Die Gemeinschaft ist demgegenüber etwas natürlich entstandenes Die Zweckverbindung zur Wahrung gemeinsamer Interessen ist eine Gesellschaft. Wenn daher von einer Reihe von Rechtsgelehrten eine Interessen„staatengemeinschaft" bejaht wird, so haben diese Schriftsteller lediglich eine zeitlich unbegrenzt gedachte und alle Staaten umfassende Staatengesellschaft im Auge Neben Mohl,[1]) Stoerk[2]) und v. Liszt-Fleischmann[3]) hat besonders Preuß[4]) diese Lehre entwickelt. Interessengegensatz und Interessen„gemeinschaft" sind nach seiner Auffassung die einzigen Pole, zwischen denen sich das Leben jedes natülrichen oder soziologischen Wesens bewegt. Abgesehen von der hier zu Tage tretenden materialistischen Auffassung muß für die Staatenwelt in ihrem heutigen Zustande das Bestehen einer Interessen„gemeinschaft" verneint werden Unter einzelnen Staaten ist sie dagegen sehr wohl denkbar. Allein im Wirtschaftsleben geben Ausfuhr- und Valutadumpings, Zollmauern und Autarkiebestrebungen, Meistbegünstigungsverträge, sowie plötzliche Kreditkündigungen und Devisenbewirtschaftung kein Bild einer ausgeglichenen, die Interessen aller Staatsvölker berücksichtigenden Staatengesellschaft.[5]) Dieselben Erscheinungen zeigen aber, daß eine Staatengesellschaft, als zeitgebundene Interessen„gemeinschaft" einzelner Staaten wohl möglich ist. Auch der Verwirklichung einer Staatengesellschaft durch die Gesamtheit aller Staaten steht nichts im Wege, wenn die Gesellschaft die einzelnen Mitglieder nur in einigen ihrer Lebensäußerungen zu umfassen trachtet. So kann der Weltpostverein durchaus als Staatengesellschaft mit begrenzter Zweckbestimmung angesehen werden. Der Telegraphenverein, das Berner internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, sowie das internationale Luftrechtsabkommen könnten ebenfalls den Rahmen für eine alle Staaten umfassende Staatengesellschaft bilden. — Als Ergebnis wäre nunmehr für die Frage nach einem völkerrechtlichen Strafrecht festzuhalten, daß keine Staatengemeinschaft als

---

[1]) Angeführt bei Bigliati, a. a. O., S. 315/16.

[2]) Holtzendorff, Das europäische Völkerrecht, S. 1262.

[3]) Das Völkerrecht, S. 2.

[4]) A. a. O., S. 19 ff.

[5]) Vergl. Hold-Ferneck, Lehrbuch I, S. 92 ff.; Rüdorff, a. a. O., S. 27 ff.

Schöpferin eines Strafrechts an die Stelle der einzelnen Staaten treten kann. Auch eine sämtliche Staaten in allen ihren Lebensäußerungen umfassende Staatengesellschaft, die im Rahmen einer Interessen„gemeinschaft" zur Wahrung der Belange der Völkerrechtsgenossen ein Strafrecht begründete, — dem kein Staat sich entziehen könnte, der der Interessen„gemeinschaft" angehören wollte, — ist nicht denkbar. Daß sich dagegen einzelne Staaten zur Schöpfung einer Strafrechtsordnung innerhalb der Grenzen, die einem völkerrechtlichen Strafrecht gezogen sind, zu einer Zweckvereinigung zusammenschließen, könnte sehr wohl möglich sein.[1]) Diese Staaten bildeten dann insoweit eine Staatengemeinschaft.

Der Träger des Strafanspruchs.

Ein Strafrecht im objektiven Sinne als Inbegriff der Rechtsgrundsätze einer Strafrechtsordnung findet seine notwendige Ergänzung in der konkreten Verwirklichung der abstrakten Regel, die einen Strafanspruch oder ein subjektives Strafrecht bedingt. Wer würde nun Träger eines völkerrechtlichen subjektiven Strafrechts sein? Diese Frage ist nicht etwa deshalb bedeutungslos, weil infolge der Grenzen, die jedem völkerrechtlichen Vertrag gesetzt sind, ein durch Vertrag geschaffenes völkerrechtliches Strafrecht keinerlei Strafarten umfassen könnte, die den Bestand des verurteilten Staates bedrohen würden. Wenn auch aus diesem Grunde die Frage der Strafvollstreckung in einem völkerrechtlichen Strafrecht, das vornehmlich der Anprangerung des Verurteilten dienen könnte, in den Hintergrund tritt, so ist doch für die Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens ein Träger des Strafanspruchs erforderlich. Für das landesrechtliche Strafrecht folgt aus der Totalität des Staates auch die Eigenschaft des Staates, Träger des Strafanspruchs zu sein. Der gedachten völkerrechtlichen Zweckvereinigung zu einem objektiven Strafrecht würde ein subjektives Strafrecht nicht mit gleicher Folgerichtigkeit zufallen. Da sie eine Totalität nicht kennt, finden ihre Befugnisse im Rahmen des die Vereinigung begründenden Vertrages ihre Grenzen. Ein Seitenblick auf das völkerrechtliche Schadenersatzrecht könnte dazu Veranlassung geben, im verletzten Staat den Träger des Strafanspruchs zu sehen. Doch sind sehr wohl Tatbestände denkbar, bei denen der Angriff auf das geschützte Rechtsgut nicht mit der Verletzung eines Staates verbunden ist.[2]) Würde etwa eine Minderheit in strafbegründender Weise in ihren Rechten beein-

---

[1]) Vergleiche auch Strupp, Delikt S. 217/218: „Eine Bestrafung von Staaten . . . . ist auch in der unorganisierten Staatenwelt begrifflich nicht unmöglich. Sie kann als Rechtsinstitut in dem Augenblicke ihren Einzug in das Völkerrecht halten, wo eine Mehr- oder Vielheit von Staaten als Rechtssetzungsorgane sich damit einverstanden erklären, daß nicht nur von ihnen sonst als erlaubt angesehene Rechtsfolgen, sondern daß unter diesen auch solche, die die Merkmale einer Bestrafung aufweisen, gegen ein Deliktsubjekt vom Verletzten rechtsgemäß geltend gemacht werden können." Vergleiche auch Beling, Exterritorialität, S. 41.

[2]) Vergleiche S. 25.

trächtigt, so wäre unmittelbar kein Staat verletzt. Mittelbar könnte vielleicht eine Verletzung der Staaten, die gerade zum Schutze der geschädigten Minderheit einen Vertrag mitabgeschlossen haben, vorliegen. Aehnlich ist es bei der Justizverweigerung und der Verletzung von gewerblichen und Urheberrechten. Zudem wäre es möglich, daß der verletzte Staat gar nicht der Strafrechtszweckvereinigung angehört. Dann wäre der Strafanspruch ohne Träger. Daß aber der Träger von dem das Strafrecht begründenden Vertrage umfaßt werden muß, erscheint unerläßlich, wenn man bedenkt, daß ohne die Pflicht für den Träger, den Strafanspruch auch zu verwirklichen, ein Strafrecht wenig Sinn hätte. Die Pflicht, das subjektive Strafrecht auszuüben, könnte jedoch dem außerhalb des Strafrechtsvertrages Stehenden ohne seinen Willen nicht auferlegt werden. Ferner folgt mit der Notwendigkeit einer positiven Schöpfung des gedachten völkerrechtlichen Strafrechts, daß der Träger eines hieraus entspringenden Strafanspruchs ebenfalls positiv bestimmt werden muß. Damit sind mehreren Möglichkeiten die Wege geöffnet. Die zweckmäßigste Lösung wäre es wohl, wenn die das Strafrecht begründende Staatengesellschaft sich selbst zum Träger des subjektiven Strafrechts bestimmen würde, mit der Maßgabe, daß die tatsächliche Ausübung einem der Mitglieder übertragen werden kann.

Nunmehr ergäbe sich die Frage, ob der den Strafanspruch tatsächlich verwirklichende Staat die Stellung eines Organs hat. Soweit die Schriftsteller, die schon gegenwärtig das Bestehen eines völkerrechtlichen Strafrechts annehmen möchten, die Frage bejahen,[1]) liegt bei ihnen die Anschauung zu Grunde, daß jeder Staat ein allgemeines Rechtsorgan sei. Man mag dem zustimmen, soweit es sich um den Staat im Hinblick auf seine inneren Befugnisse handelt. Sucht man aber die Vorstellung auch auf den Staat im Rahmen seiner zwischenstaatlichen Beziehungen auszudehnen, so fehlt es, selbst wenn man eine Völkerrechtsgemeinschaft und damit eine Ganzheit, als Grundlage eines Organs bejahen wollte, an den Funktionen. Man kann hierfür nicht die Befugnis zu Zwangsmitteln anführen, die die Staaten zur Vermeidung von Rechtsbrüchen anwenden können. Denn insoweit handelt es sich, was noch zu belegen sein wird, um Selbsthilfemittel.[2]) Das Ergreifen eines Selbsthilfemittels allein gibt jedoch dem Täter nicht die Stellung eines Organs, ebenso wie der Einzelmensch, der in Notwehr oder Notstand handelt, nicht Staatsorgan ist. Bei diesen Handlungen fehlt es an der Einflußnahme auf öffentliche, die Gesamtheit im Gegensatz zum einzelnen, angehende Belange. Es erscheint daher nicht richtig, in den Staaten allgemeine Rechtsorgane zu sehen. Andererseits ginge es zu weit, wenn man aus der Tatsache, daß es der Staatenwelt an einer sie allseitig umfassenden Organisation fehlt, die Möglichkeit zur Bildung von Organen im Völkerrechtsverkehr verneinen wollte. Allerdings setzt der Begriff Organ notwendigerweise eine G a n z h e i t voraus, deren Bestandteil eben das Organ ist. Ganzheit ist jedoch

---

[1]) Vergl. Grosch, Friedenswarte, S. 254 ff; derselbe, Analen 1911, S. 515, 525.

[2]) Vergleiche Laïs, a. a. O., S. 142.

kein absoluter Begriff.[1]) Sie bedarf der Beziehung auf einen Gegenstand, als dessen Wesensmerkmal sie erscheint. Dieser Gegenstand kann mehrgliedrig sein. Ob nun dieser mehrgliedrige Gegenstand eine Ganzheit bildet, hängt nicht davon ab, daß alle Glieder in allen ihren Lebensäußerungen von dem Gegenstand ergriffen werden. Der Gegenstand kann seiner Natur nach so beschränkt sein, daß er nur einzelne Lebensäußerungen umfaßt. Werden jedoch die Glieder in diesen Lebensäußerungen vom Gegenstand ergriffen, so kann dieser als Ganzheit bezeichnet werden. Wenn nun die das völkerrechtliche Strafrecht begründende Staatengesellschaft der Gegenstand und die einzelnen Vertragsstationen die Glieder sind, so kommt es für die Frage, ob diese Zweckgesellschaft eine Ganzheit ist, nur darauf an, ob die einzelnen Gliedstaaten in ihrer Betätigung um ein völkerrechtliches Strafrecht völlig umfaßt werden. Geschieht dies, so kann auch der Staatengesellschaft zum Zweck der Begründung und Aufrechterhaltung eines völkerrechtlichen Strafrechts die Eigenschaft der Ganzheit nicht abgesprochen werden. Dann sind aber auch diejenigen ihrer Glieder, welche Funktionen der Staatengesellschaft wahrnehmen, als Organe dieser Gesellschaft zu betrachten.[2]) — Mithin kann festgehalten werden, daß auch für den Träger eines völkerrechtlichen Strafrechts die notwendigen Grundlagen vorhanden sind, und daß diejenigen Staaten, die für die Träger den Strafanspruch verwirklichen, als Organe der Strafrechtsstaatengesellschaft angesehen werden könnten.

Ein Strafgericht.

Die Verwirklichung der letzten Voraussetzung für ein völkerrechtliches Strafrecht, die Begründung eines Strafgerichts, macht rechtlich keine Schwierigkeiten. Das geltende Völkerrecht kennt eine Reihe ständiger und nicht ständiger Gerichtshöfe. Daß der Aufgabenkreis eines völkerrechtlichen Strafgerichtshofes einem anderen Gebiete entspringt, als es bisher für zwischenstaatliche Gerichte üblich war, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Bezüglich der tatsächlichen Einrichtung des Gerichts könnte es zweifelhaft erscheinen, ob sich geeignete Richterpersönlichkeiten finden ließen, die der Frage nach der Bestrafung eines Staates nur unter dem Gesichtspunkt seiner Schuld entgegenträten, ohne ihre Stellungnahme von der Politik ihres Heimatstaates beeinflussen zu lassen. Vergegenwärtigt man sich, daß ein völkerrechtliches Strafrecht in die lebenswichtigen Belange der Staaten gar nicht einschneiden könnte, so erscheint die Gefahr politisch beeinflußter Strafurteile ziemlich gebannt, zumal die Staaten nur solche Tatbestände vereinbaren würden, bei denen sie die Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten einer politischen Machtentscheidung vorziehen würden. — Als Ergebnis dieses Abschnitts ist nunmehr festzuhalten, daß sich die Grundlagen für den Aufbau eines, wenn auch sehr eingeschränkten völkerrechtlichen Strafrechts, nämlich ein Rechtsschöpfer, ein

---

[1]) Vergl. zum Begriff der Gesamtheit: Driesch, Das Ganze und die Summe, 1921.

[2]) Vergl. Jellinek, System, S. 324.

Träger des völkerrechtlichen Strafanspruchs und ein völkerrechtliches Strafgericht innerhalb der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung durchaus errichten ließen.

§ 9: Besteht gegenwärtig eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten?

Strafbar kann nur sein, was rechtswidrig ist. Andererseits aber könnte eine rechtswidrige Handlung, wie oben ausgeführt wurde,[1] nach Völkerrecht nur dann strafbar sein, wenn eine positive Bestimmung sie für strafbar erklärt. Die unerlaubten Handlungen des Völkerrechts, die völkerrechtlichen Delikte, begründen ebenso wie die unerlaubten Handlungen des deutschen bürgerlichen Rechts ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verletzer und dem Verletzten, das den Verletzer zur Wiedergutmachung des angerichtetne Schadens verpflichtet.[2] Neben dieser zivilen Rechtsbeziehung löst nun ein großer Teil der unerlaubten Handlungen des Landesrechts ein weiteres öffentlich rechtliches Rechtsverhältnis aus, dem der Strafanspruch des Staates gegen den Rechtsverletzer entspringt. Während jedoch das bürgerlich rechtliche Verhältnis den Rechtsverkehr der einzelnen Rechtsgenossen untereinander zu regeln trachtet, setzt das öffentlich rechtliche den strafbar gewordenen Einzelmenschen zur Gesamtheit des im Staate zusammengefaßten Staatsvolkes in Beziehung, weil er hinter den Anforderungen seiner Rechtsgenossen zurückgeblieben ist. Wendet man sich nun dem Verkehr der Staaten untereinander zu, so zeigt sich, daß zwar die einzelnen Staaten untereinander in regem Rechtsverkehr stehen. Dieser Tatsache entspricht hinsichtlich des völkerrechtlichen Deliktes die „zivile" Schadenersatzpflicht des einzelnen Rechtsbrechers gegenüber dem einzelnen in seinen Rechten verletzten Staate. Unmöglich ist es aber, einen einzelnen Staat mit der Gesamtheit aller anderen Staaten als Gemeinschaft in Beziehung zu setzen, da es ja eine Staatengemeinschaft oder eine die Staaten in der Gesamtheit ihrer Lebensäußerungen umfassende Staatengesellschaft nicht gibt. Infolgedessen ist es nur folgerichtig, wenn das geltende Völkerrecht an die unerlaubte Handlung allein zivile Rechtsfolgen knüpft, jedoch eine dem innerstaatlichen öffentlich-rechtlichen Verhältnis entsprechende Beziehung nicht einmal kennt. Mithin ist auch das völkerrechtliche Delikt wohl ein rechtswidriges, nicht aber ein strafbares Verhalten. Obwohl sich aus der Völkerrechts*ordnung*, im Sinne des Gefüges gemeinsamer sittlicher Gedanken der Völkerrechtsgenossen Straftaten nicht herleiten lassen, bestände die Möglichkeit, daß einzelne Staaten in Ergänzung der Völkerrechtsordnung durch positives Recht die eine oder andere unerlaubte Handlung im Wege der völkerrechtlichen Vereinbarung

---

[1] S. 20 ff.

[2] Vergleiche das Urteil des Weltgerichtshofs: Publ. A, Nr. 9, S. 21: „C'est un principe du droit international, que la violation d'un engagement entraîne l'obligation de réparer dans une forme adéquate . . . . ." Anzilotti, Lehrbuch, S. 361. Strupp, Grundzüge, S. 191.

mit Straffolgen ausstatteten.[1]) Eine derartige Vereinbarung ist aber noch nicht getroffen worden.

Wenn das völkerrechtliche Delikt seinem Wesen nach keine Straftat sein kann, einmal weil es eine Art von öffentlich-rechtlichem Verhältnis in der Staatenwelt nicht gibt, zum anderen, weil der Mangel einer derartigen Beziehung nicht durch Vereinbarungen der Staaten ersetzt worden ist, so ließe sich auch nicht aus den Rechtsfolgen der unerlaubten Handlungen des Völkerrechts, selbst wenn diese Strafnatur hätten, die Auffassung vom völkerrechtlichen Delikt als einer Straftat ableiten. Wenn Grosch[2]) dennoch die Anwendung der Deliktsfolgen gegen den Rechtsbrecher als Bestrafung ansieht, so ist schon sein Ausgangspunkt, die Einreihung der Folgen des völkerrechtlichen Delikts unter die Strafen, angreifbar. Die eigentlichen Unrechtsfolgen sind neben der Naturalrestitution Geldzahlungen und Genugtuung, sowie die Repressalie. Da ferner zahlreiche Verträge[3]) zwischen erlaubten und unerlaubten, Verteidigungs- und Angriffskriegen unterscheiden, mag auch der Krieg, obwohl er keine Unrechtsfolge ist, bei dieser Untersuchung Berücksichtigung finden. Daß die Naturalrestitution Strafe sein könne, ist nicht behauptet worden, sie dient ja auch allein der Entschädigung des Verletzten. Das Auferlegen von Geldleistungen kann begrifflich Strafe sein, es kann aber ebenso gut die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz in einer besonderen Form ausdrücken. Das kennzeichnende Merkmal, ob Strafe oder Schadenersatz vorliegt, beruht im Zweck der Auflage der Geldleistung. Sicher ist sie ein Uebel, das über den Verletzer verhängt wird. Wenn sie aber Strafe sein soll, so muß hinzukommen, daß sie je nach den zu Grunde liegenden Anschauungen über den Zweck der Strafe entweder ausschließlich zur Vergeltung der begangenen Uebeltat auferlegt wird oder zur Besserung des Täters oder auch zur Abschreckung der übrigen Rechtsgenossen, damit der Eindruck ihrer Verhängung möglichst viele von Rechtsverletzungen zurückhält. Betrachtet man nun die Geldleistung als Folge einer unerlaubten völkerrechtlichen Handlung, so zeigt sich, daß sie nur hilfsweise, wenn der vor der Ausübung des Rechtsbruchs bestehende Zustand nicht mehr herzustellen ist, verhängt wird.[4]) Sie tritt an die Stelle der Naturalrestitution und ist deshalb wie diese nur eine Form der Schadenersatzleistung. Nicht um des Rechtsbruchs an sich wird sie verhängt, sondern nur aus Anlaß der Rechtsverletzung zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Besonders deutlich zeigt sich dies in der Begründung des Urteils des Weltgerichtshofs vom 13. September 1928,[5]) wo es heißt: „Le principe essentiel, qui découle de la notion même d'acte illicite et qui semble se dégager de la pratique internationale, notamment de la jurisprudence des tribunaux arbitraux et que la réparation doit, autant

---

[1]) Vergleiche oben, S. 20 ff.

[2]) Friedenswarte, S. 254 ff.

[3]) Zum Beispiel Genfer Protokoll, Locarno-Pakt, Kellog-Pakt, Polnisch-russischer Nichtangriffspakt.

[4]) Strupp, Grundzüge, S. 191 ff.

[5]) Arrêt XIII, Publ. A. XVII, 27, 28, 29, 47.

que possible, effacer toutes les conséquences de l'acte illicite et rétablir l'Etat, qui aurait vraisemblement existé si lédit acte n'avait pas été commis. Restitution en nature ou, si elle n'est pas possible, paiement d'une somme correspondant à la valeur qu'aurait la restitution en nature ....“ Aehnlich wie die Geldleistung ist auch die Genugtuung keine Strafe, sondern eine Schadensersatzleistung. Sie findet jedoch nur bei Verletzungen immaterieller Rechtsgüter Anwendung. Hier gibt es keine Naturalrestitution, weil eine Handlung, die etwa die Mißachtung der Ehre eines anderen Staates erkennen läßt, nicht nachträglich auszulöschen ist. Jedoch kann die Achtungsverletzung und die damit verbundene Einbuße am Ansehen des verletzten Staates durch eine besondere Huldigung von seiten des Verletzers wieder aufgehoben werden. Der Zweck der Genugtuung liegt also nicht darin, daß um des Rechtsbruches willen Maßnahmen ergriffen, sondern daß die schädlichen Folgen des Rechtsbruches abgewendet werden. Naturalrestitution, Geldleistung und Genugtuung sind mithin, als Unrechtsfolgen eines völkerrechtlichen Delikts betrachtet, völlig gleichgeordnete Einrichtungen, die sämtlich vom Begriff der Schadensersatzleistung umfaßt werden.

Eine weitere Gruppe von Rechtsfolgen eines völkerrechtlichen Delikts bilden die Repressalien. Die unter diesen Begriff fallenden Maßnahmen liegen ihrem Wesen nach zwischen Schadensersatz und Strafe. Während Naturalrestitution, Geldleistung und Genugtuung nur den Zweck haben, den dem Verletzten zugefügten Schaden zu beseitigen, lassen die Repressalien des Verletzten den erlittenen Schaden an sich unberührt. Daß sie Schadensersatz zwangsweise herbeiführen können, ändert an ihrer begrifflichen Natur nichts. Sie haben lediglich den Zweck, dem Verletzer ebenfalls einen Schaden zuzufügen. Der Rechtsbruch durch den Verletzer ist wie bei der Schadensersatzleistung nur Voraussetzung zur Ergreifung der Unrechtsfolgen; außerdem begründet er die Natur der Repressalie als völkerrechtlich erlaubte Handlung. Von der Strafe unterscheiden sich die Repressalien wiederum durch ihren Zweck. Das ordnungswidrige Verhalten des Rechtsbrechers ist nicht der Grund, sondern nur der Anlaß zur Verhängung der Uebel, die als Repressalien erscheinen. Zweck dieser Maßnahmen ist es nur, den Staat, gegen den sie angewendet werden, zur Erfüllung seiner völkerrechtlichen Pflichten zu bewegen.[1]) Repressalien sind daher nur Selbststhilfemittel.[2]) Sie dürfen nur solange angewandt werden, wie der Rechtsbrecher sein rechtswidriges Verhalten fortsetzt. Unzulässig sind sie jedoch, wenn die Beseitigung des Rechtsbruchs für den verletzenden Staat unmöglich geworden ist.[3]) Hierin zeigt sich der Unterschied von der Strafe am deutlichsten. Für den Umfang der Selbsthilfemittel sind demnach der Grad der Ordnungswidrigkeit, sowie die Größe der Schuld nicht maßgebend, sondern allein die Hartnäckigkeit, die der Rechtsbrecher zur Aufrechterhaltung des völkerrechtswidrigen Zustandes auf-

---

[1]) Laïs, a. a. O., S. 142. Schoen, a. a. O., S. 22. Strupp, Delikt, S. 288. Ullmann, a. a. O., S. 148.

[2]) Strupp, Grundzüge, S. 198.

[3]) Schoen, a. a. O., S. 22.

wendet. Die gleichen Gesichtspunkte gelten für die gemäß Artikel 16 der Völkerbundssatzung zulässigen Zwangsmaßnahmen. Auch sie dienen nur zur Erzwingung eines rechtmäßigen Verhaltens und sind einzustellen wenn ihr Ziel erreicht ist. Schücking-Wehberg[1]) halten sie demgemäß für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Strafen sind sie ebensowenig wie die übrigen Selbsthilfemittel.

Auch der Krieg darf nicht, wie Grosch es tut,[2]) als völkerrechtliche Strafeinrichtung bezeichnet werden. Er kann nicht einmal als Selbsthilfemittel gelten. Sowohl für eine Strafeinrichtung, wie für ein Selbsthilfemittel ist eine Rechtsverletzung die Voraussetzung. Für den Krieg läßt sich nicht dasselbe sagen. Er kann den Zweck haben, einen Rechtsbruch zu ahnden oder ein rechtmäßiges Verhalten zu erzwingen, aber das Vorliegen eines Krieges ist begrifflich nicht abhängig von den Zwecken, die er verfolgt. Auch der keinen Rechtszweck verfolgende Krieg widerspricht der Völkerrechtsordnung nicht. Gerade die in Staatsverträgen und Vereinbarungen getroffenen Abreden, keine Angriffskriege mehr zu führen, ist Beweis dafür. Seinem Wesen nach ist der Krieg durch den politischen Gegensatz der Staaten bedingt.[3]) Für diesen sind jedoch nicht Rechts-, sondern Machtfragen die Ursache. Der Krieg ist mithin eine Erscheinung, die sich der ausschließlichen Eingliederung in eine Rechtsordnung entzieht, wenn diese auch an den Krieg wie an jede Tatsache Rechtsfolgen knüpfen kann.

Die zu Anfang dieses Abschnitts gestellte Frage, ob gegenwärtig eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten besteht, kann nunmehr beantwortet und zwar verneint werden. Weder die gegenwärtige allgemeine Völkerrechtsordnung, noch Verträge zwischen einzelnen Völkerrechtsgenossen kennen strafbare Handlungen von Staaten. Auch Strafen gibt es im heutigen Völkerrecht nicht, insbesondere die Rechtsfolgen der völkerrechtlichen unerlaubten Handlungen sind keine Strafeinrichtungen. Dagegen wurde es bejaht, daß durch vertragliche Regelung die Schöpfung eines völkerrechtlichen Strafrechts, nicht seine Ableitung aus der Völkerrechtsordnung, denkbar wäre. Das so geschaffene Strafrecht hat nicht die Gemeinsamkeit bestimmter Rechtsanschauungen, die durch dieselbe Rechtsordnung im Sinne eines Gefüges sittlicher Rechtsgedanken bedingt ist, zur Voraussetzung. Unter den vertragschließenden Staaten allgemein anerkannte, aber aus verschiedenen Rechtsordnungen entspringende Strafrechtsgedanken müssen gegenseitige Verbindlichkeit erlangen kraft der aus der allen Staaten gemeinsamen Völkerrechtsordnung entspringenden Verpflichtungskraft des völkerrechtlichen Vertrags.

---

1) Kommentar der Völkerbundssatzung, S. 602 ff.

2) Friedenswarte, S. 254 ff.

3) Vergl. Carl Schmitt, Begriff des Politischen, S. 7, 13.

Zweiter Teil:

Der Einzelmensch als Strafsubjekt?

§ 10: Völkerrechtliches und landesrechtliches Strafrecht.

Wenn im folgenden untersucht werden soll, ob der Einzelmensch Gegenstand eines völkerrechtlichen Strafrechts sein kann, so werden unter einem völkerrechtlichen Strafrecht nur solche Normen verstanden, die ihre Geltung aus der Völkerrechtsordnung ableiten. Darauf, ob die Normen die Stellung des Einzelmenschen zu seinem Staat und seinen Rechtsgenossen oder seine Stellung zu fremden Staaten und deren Angehörigen zum Gegenstand haben, kommt es nicht an. Damit sind auch die Grenzen eines völkerrechtlichen Strafrechts gegenüber dem internationalen Strafrecht genügend bestimmt. Beim internationalen Strafrecht handelt es sich um die Abgrenzung der einzelstaatlichen Strafgewalt von dem Strafanspruch anderer Länder.[1]) Es regelt vornehmlich die Strafbarkeit der Ausländer, die Strafverfolgung im Auslande und die Auslieferung. Immer handelt es sich aber um die Feststellung des Strafanspruchs eines einzigen Staates, der ihm nach seinem eigenen Landesrecht erwachsen ist. Ein völkerrechtliches Strafrecht würde dagegen nicht an einen bestehenden Strafanspruch anknüpfen, sondern einen eigenen, aus der Völkerrechtsquelle selbst entstandenen Strafanspruch behandeln. Daher sind auch die landesrechtlichen „Verbrechen gegen das Völkerrecht"[2]) nicht zu einem völkerrechtlichen Strafrecht zu zählen. Man mag sie mit Triepel[3]) für „völkerrechtlich gebotenes Landrecht" halten: Keinesfalls sind sie selbst Völkerrecht; denn sie leiten sich aus den einzelstaatlichen Rechtsordnungen ab. Wenn von Liszt[4]) in ihnen vorübergehend völkerrechtliche Straftaten gesehen hat, so wirkt hier noch die Auffassung der älteren Naturrechtsschule nach, die im Völkerrecht nicht eine zwischenstaatliche, ihr eigenes Leben führende Rechtsordnung sah, sondern innerhalb einer einheitlichen Rechtsordnung nur die Gesamtheit der Vorschriften, die den Verkehr der Staaten untereinander zu regeln suchen.[5])

§ 11: Der Einzelmensch im Verhältnis zum Völkerrecht.

Ein in seiner Geltung aus der Völkerrechtsordnung hergeleitetes völkerrechtliches Strafrecht, das an ein übles Verhalten des einzelnen für diesen Straffolgen knüpft, würde den Einzelmenschen unmittelbar der

---

[1]) Kohler, Internationales Strafrecht, S. 1 ff.

[2]) Im deutschen Strafgesetzbuch §§ 102—104 ff.

[3]) Völkerrecht und Landesrecht, S. 280.

[4]) Völkerrecht, 8. Auflage, S. 597.

[5]) Vergleiche Preußisches ALR., Theil II, Titel 20, § 135: „Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzt oder dieselben beleidigt, gegen den soll die durch die That selbst verwirkte Strafe jedesmal geschärft werden."

Völkerrechtsordnung unterstellen. Damit wäre aber der Einzelmensch neben den Staaten und übrigen Gemeinschaften, die im Völkerrechtsverkehr den Staaten gleichgestellt sind, Völkerrechtsgenosse. Die Frage nach der Möglichkeit eines völkerrechtlichen Strafrechts für Einzelwesen setzt daher die Nachprüfung voraus, ob der einzelne und sei es auch in einer abgeschwächten Form der aus der Völkerrechtsordnung entspringenden Rechte und Pflichten teilhaftig sein kann. Je nachdem man sich die Entstehung dieser Rechtsordnung erklärt, wird man die Frage bejahen oder verneinen. Sieht man mit den Vertretern der älteren und der neueren Naturrechtsschule die Quelle des Rechts im normalen Rechtsempfinden aller Menschen,[1]) so gibt es nur eine Rechtsordnung, die der menschlichen Vernunft. Das Völkerrecht ist nur ein Ausschnitt aus dieser Rechtsordnung. Es dient im Rahmen der einen vorhandenen Rechtsordnung unmittelbar den Belangen der Angehörigen der einzelnen Staaten.[2]) Kommt nun noch die Auffassung von der juristischen Person als einem nicht wirklich bestehenden, sondern bloß gedachtem und als Mensch vorgestelltem Gebilde hinzu, so stehen Mensch und Staat sich grundsätzlich gleichgeordnet gegenüber. Es liegt nach dieser individualistischen Auffassung vom Völkerrecht nichts im Wege, daß auch im Völkerrechtsverkehr, dessen Rechtsgrundlagen ja auf den einzelnen und sein Vernunftempfinden zurückgehen, Einzelmenschen und Staaten zusammen unter denselben Völkerrechtsnormen stehen. Hierbei ist es gleichgültig, ob das auf individualistischer Grundlage erklärte Völkerrecht universale Strömungen zeigt und überstaatliche Rechtssätze erstrebt. Das Maßgebende ist die Zurückführung allen Rechtes in einer gemeinsamen Rechtsordnung auf die Vernunftvorstellungen der einzelnen Menschen ohne Unterschied der Rassen. Es wurde jedoch schon weiter oben[4]) gezeigt, daß bei der Mannigfaltigkeit der rassischen Zusammensetzung der Menschheit und der infolgedessen lebensgesetzlich (biologisch) bedingten Verschiedenheit in der Denkweise der einzelnen Völker ein gemeinsames Rechtsgefühl unter allen Menschen undenkbar ist. Ein völkerrechtliches Strafrecht für Einzelwesen kann daher auf einer individualistischen Auffassung vom Völkerrecht nicht begründet werden.

Neben der Verkennung der rassischen Unterschiede unter den Menschen übersieht die individualistische Auffassung zudem die Bedeutung der gesellschaftlichen Bindung für das Entstehen einer Rechtsordnung.[5]) Ob man nach positivistischer Anschauung im Staat die Quelle allen Rechtes sieht, oder ob man, wie es die rassengesetzliche Rechtsphilosophie lehrt, die Rechtsordnung als Gefüge sittlicher Rechtsgedanken eines Volkes erfaßt, stets ist der Einzelmensch in Beziehung zu einem gesellschaftlichen Verband gestellt und nicht in Beziehung zu allen Einzelmenschen schlecht-

---

[1]) S. 5 ff., 8 ff.

[2]) Vgl. Kraus, a. a. O., S. 2420. Fiore, a. a. O., S. 97. Grosch, Annal., S. 7.

[3]) Hafter, a. a. O., S. 7.

[4]) S. 16 ff.

[5]) Vergl. Ullmann, a. a. O., S. 346. Nicolai, a. a. O., S. 27: „Das Recht ist .... in jeder Gemeinschaft von Menschen als naturgegebene Tatsache vorhanden." Rosenberg, a. a. O., S. 576.

hin. Aehnlich verhält es sich mit der für die Staaten verbindlichen Völkerrechtsordnung. Die wenigen gemeinsamen Rechtsgedanken, die sie aufweist, gehen ja auch auf letzte, in der menschlichen Natur begründete, rassenverwandtschaftliche Bindungen unter den Staatsvölkern zurück. Der Unvollkommenheit dieser Bindungen entspricht die mangelnde Geschlossenheit der Völkerrechtsordnung, ihre Unfähigkeit, alle Rechtsgebiete zu umfassen. Man wird daher behaupten dürfen, daß das Maß der Vollkommenheit einer gesellschaftlichen Bindung, die allerdings wiederum von der rassenverwandten Zusammensetzung ihrer Glieder abhängig ist, die Geschlossenheit einer Rechtsordnung maßgebend beeinflußt. Nunmehr läßt sich auch die Frage, ob Staaten und Einzelmenschen der Völkerrechtsordnung gemeinsam unterstehen können, unschwer beantworten. Geht man davon aus, daß die gesellschaftlichen Bindungen der Einzelmenschen durch die Zusammenfügung zur Gemeinschaft eines Staatsvolkes soweit verwirklicht worden sind, daß alle Einzelglieder in der Gesamtheit ihrer Lebensäußerungen von dieser Bindung umfaßt werden (Totalität des Staates), so ist für eine weitere Betätigung der Einzelmenschen im zwischenstaatlichen Verkehr neben dem staatlichen Wirkungskreis kein Platz. Es ist daher auch nicht möglich, daß Staaten und sonstige Gemeinschaften, die den Staaten im Völkerrechtsverkehr gleichstehen, mit Einzelmenschen gesellschaftliche Bindungen eingehen. Entfällt jedoch die Aussicht, gegenwärtig wenigstens die Auswirkungen früherer noch so entfernter gesellschaftlicher Verbindungen zwischen Staaten und Einzelmenschen vor sich zu haben, so ist auch eine Völkerrechtsordnung, an der Staaten und Einzelmenschen in gleicher Weise teilhaben, nicht denkbar. Rechtsgenossen des Völkerrechts sind vielmehr die Staaten und andere den Staaten ähnliche Gemeinschaften.[1] Während das Völkerrecht selbst lediglich den Belangen der verschiedenen als Staaten eingerichteten Volksgemeinschaften und damit nur mittelbar auch denen der Einzelmenschen dient. Legt man diese gruppenindividualistische (etatistische) Auffassung vom Völkerrecht[2] zu Grunde, so ergibt sich weiterhin, daß auch ein auf die Völkerrechtsordnung zurückgehendes völkerrechtliches Strafrecht für Einzelmenschen begrifflich unmöglich ist.

§ 12: **Kann der Einzelmensch Träger völkerrechtlicher Pflichten sein?**

Der Begriff Völkerrechtsgenosse schließt die Fähigkeit, Träger sämtlicher völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein, in sich. Eine Trennung zwischen Völkerrechtsgenossen, die begrifflich nicht alle völkerrechtlichen Rechte und Pflichten innehaben können und solchen Nichtvölkerrechtsgenossen, denen bestimmte Rechte und Pflichten des Völkerrechts zugeteilt sind, ist nicht möglich. Gerade die potentielle Fähigkeit zum Haben völkerrecht-

---

[1]) Vergleiche Beling, a. a. O., S. 41. Heilborn, a. a. O., S. 549. Heinze, Goldt. Arch. f. Straf.-R. XVII, S. 741. Hofer, a. a. O., S. 37. Jellinek, System, S. 325, Allgemeine Staatslehre, S. 387 A 1. Lawrence, a. a. O., 6th ed., S. 73. von Liszt-Fleischmann, S. 85 A 2. Schoen, a. a. O., S. 23. Schücking, a. a. O., S. 141. Strupp, Grundzüge, S. 35/36. Von Ullmann, a. a. O., S. 344.

[2]) Vergl. Kraus, a. a. O., S. 2421.

licher Rechte und Pflichten ist das kennzeichnende Merkmal des Völkerrechtsgenossen. Der Nichtvölkerrechtsgenosse, der gewisse völkerrechtliche Rechte und Pflichten trüge, stände eben nicht mehr außerhalb des Kreises der Völkerrechtsgenossen. Man hat jedoch in der Völkerrechtswissenschaft eine derartige Trennung versucht, um eine Erklärung dafür zu finden, daß das Völkerrecht zuweilen das Verhalten einzelner Menschen zum Gegenstand seiner Regelung macht. Es handelt sich hierbei um die Tatbestände der Piraterie und Quasipiraterie, des Blockadebruchs und der Zuführung von Konterbande durch Angehörige neutraler Staaten, sowie des Sklaven- und Frauenhandels, auf die an anderer Stelle noch näher zurückzukommen ist. Die Frage ist für den Gegenstand der Untersuchung sehr bedeutsam. Denn wenn den Einzelwesen völkerrechtliche Pflichten auferlegt werden können, ohne daß sie zu Völkerrechtsgenossen würden, kämen völkerrechtliche Strafrechtsnormen für Einzelwesen ihrer Verwirklichung sehr nahe. Teilweise geht man vom Begriff der Völker **rechts** gemeinschaft aus [1]) und behauptet, die Einzelmenschen, die Untertanen eines Mitglieds der Völkerrechtsgemeinschaft seien, wären auch mittelbar Untertanen der Völkerrechtsgemeinschaft und hätten als solche Untertanenpflichten. Jedoch schon dem Ausgangspunkt dieser Lehre, dem Bestehen einer Völker**rechts**gemeinschaft, kann, wie oben gezeigt wurde,[2]) nicht beigetreten werden. Allein denkbar wäre eine Staatengesellschaft. Diese würde jedoch auf Grund des Gesellschaftsvertrages nur die Gliedstaaten selbst binden. Für die Untertanen der Staaten könnten Beschlüsse der Gesellschaft nur durch Vermittlung der Gesetzgebung der einzelnen Staaten Wirkung haben. Selbst, wenn man das Bestehen einer Völker **rechts**gemeinschaft als wahr unterstellen wollte, so wäre immer noch nicht erklärt, inwiefern Staatenlose Pflichtenträger wären. Auch die von **Grosch** und seinen Anhängern vertretene Betrachtungsweise erklärt die Trennung von Völkerrechtsgenossen und bloßen Pflichtenträgern nicht hinreichend. **Grosch** [3]) und seine Anhänger unterscheiden mehrere von unten nach oben gestaffelte Rechtskreise, deren jeder seine besonderen Rechtsgenossen hat. Während in den unteren Rechtskreisen juristische und natürliche Personen nebeneinander stehen, gibt es im höchsten Rechtskreise, der Völkerrechtsordnung nur Staaten, also nur juristische Personen als Rechtsgenossen. Es gäbe aber nun keine juristischen Personen, die begrifflich alle Pflichten haben könnten, da gewisse Pflichten wie auch bestimmte Rechte auf das engste mit der menschlichen Natur verknüpft seien. Die Völkerrechtsordnung könne daher nicht alle Pflichten den Staaten auferlegen, sondern müsse sich zuweilen an die Einzelmenschen halten. Diese „Subjizierten" der Staaten unterständen insoweit unmittelbar dem Völkerrecht. **Grosch** und seinen Anhängern ist zwar durchaus zuzugeben, daß die „bloß juristischen Personen", also auch die Staaten, nicht alle denkbaren

---

1) Rehm, Untertanen, S. 53. Westlake a. a. O. S. 2. Lawrence, a. a. O. § 55. — A. M. Schoen, a. a. O., S. 23. Hofer, a. a. O., S. 38.

2) S. 26. ff.

3) Annalen, S. 522. Merkl, Rechtskraft, S. 201—223; Prolegomena Verdroß, a. a. O., S. 8.

Pflichten tragen können.[1]) Um aber behaupten zu können, daß infolgedessen die Einzelmenschen Pflichtenträger im Völkerrecht seien, bedurfte es des Nachweises, daß die Völkerrechtsordnung Pflichten kennt, die die Staaten ihrer Natur nach nicht erfüllen können. Diesen Umstand setzt Grosch aber voraus. Da zudem das Völkerrecht eine gerade auf das Leben der Staaten zugeschnittene Rechtsordnung ist, müßte die Aufnahme von Pflichten einzelner in die Völkerrechtsordnung umsomehr dargetan werden. In Zustimmung zu Grosch's Gedankengängen führt Rehm[2]) als Beispiel das Verhältnis des Deutschen Reiches zu den Staatsangehörigen der früheren Bundesstaaten an. Das Deutsche Reich sei nur ein Bund von Staaten gewesen, die einzelnen Staatsangehörigen hätten ausschließlich unter der Gewalt ihres Bundesstaates gestanden und trotzdem sei es möglich gewesen, daß ein einzelner, etwa ein Reichsbeamter, dem Reich gegenüber öffentlich-rechtliche Pflichten hatte. Hiergegen ist zunächst einzuwenden, daß es durchaus nicht allein die mittelbare Reichsangehörigkeit gab, sondern das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 sah in seinem dritten Abschnitt ausdrücklich eine unmittelbare Reichsangehörigkeit vor. Diese Tatsache deutet schon auf den weiteren Einwand hin, nämlich, daß das Deutsche Reich als Bundesstaat keine völkerrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Verbindung mehrerer Staaten zu einem mit höherer Gewalt ausgestatteten Gesamtstaat darstellte.[3]) Ein Bundesstaat hat aber unmittelbar Gewalt über die Angehörigen der Einzelstaaten. Seine Gesetze gehen denen der Bundesstaaten vor.[4]) Rehm's Beispiel könnte Grosch's Darlegungen nur stützen, wenn das Reich eine völkerrechtliche Staatenverbindung gewesen wäre.

Man kann auch nicht mit Kohler[5]) annehmen, daß die völkerrechtliche Verpflichtung eines Staates gleichzeitig seine Angehörigen ergreife und diese zu Pflichtenträgern des Völkerrechts machen. Denn wenn auch die an der Gesetzgebung beteiligten Staatsorgane die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen sind, so ist doch der Vertragswille, die Handlungen des Staates im Verkehr mit anderen Staaten in einem bestimmten Sinne zu betätigen von dem Willen, nach innen die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen zu regeln, zu unterscheiden. Aber selbst wenn der Vertragsabschluß zugleich ein innerstaatliches Gesetz zur Entstehung brächte, so ergriffe die völkerrechtliche Norm die Staatsangehörigen nicht unmittelbar, sondern erst das staatliche Gesetz begründete die neue Verpflichtung der Staatsangehörigen. Eine weitere Gruppe von Schriftstellern[6])

---

[1]) Vergl. Schweizer Zivilgesetzbuch, Artikel 53: „Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften der Menschen, wie das Geschlecht, das Alter und die Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben."

[2]) A. a. O., S. 53.

[3]) Vergl. Anschütz, Reichsverfassung, Art. 1, 3a, C.

[4]) Vergl. Artikel 2 der Verfassung vom 16. April 1871 und Artikel 13 I der Verfassung vom 11. August 1919.

[5]) A. a. O., S. 220. Vergl. Schoen, a. a. O., S. 23.

[6]) Adler, ZV. I, S. 614. Heinze, Goldt. Arch XVII, S. 741. Rehm, Untertanen, S. 53 ff. Schücking, a. a. O., S. 141.

behauptet, daß die Einzelmenschen schon in einer Reihe von Fällen gewohnheitsrechtlich als Pflichtenträger anerkannt seien, nämlich beim Verbot der Piraterie und Quasipiraterie, des Blockadebruchs, der Zuführung von Konterbande durch neutrale, sowie beim Verbot des Sklaven- und Frauenhandels. Eine Trennung zwischen Völkerrechtsgenossen und Pflichtenträgern ergäbe sich daher notwendigerweise, da ja Einzelmenschen nicht Völkerrechtsgenossen sein könnten.

Betrachtet man die eben genannten Tatbestände, in denen das Völkerrecht Pflichten einzelner begründet haben soll, näher, so zeigt sich zwar, daß das Völkerrecht Handlungen einzelner Menschen verurteilt und an die Vornahme dieser Handlungen bestimmte Folgen knüpft, die in den einzelnen Verträgen im Wortlaut etwa folgendermaßen Ausdruck finden: Jede Person, die gegen eine dieser Regeln verstößt, ist als — folgt nähere Bezeichnung je nach der begangenen Tat — zu behandeln und kann von jeder Macht abgeurteilt werden, in deren Befehlsbereich sie gelangt. Sicherlich ist in diesen Fällen der für das völkerrechtliche Delikt geltende Grundsatz, daß Handlungen, die nicht von einem Staat verübt werden, völkerrechtlich unerheblich sind,[1]) nicht anwendbar, da die fraglichen völkerrechtlichen Verträge oder das Gewohnheitsrecht ausdrücklich eine andere Regelung treffen. Man kann auch nicht sagen, daß in Wirklichkeit gar nicht die Taten einzelner Menschen Anlaß zu einer völkerrechtlichen Regelung geben, sondern nur das untätige Verhalten der Staaten, deren Untertanen die handelnden Einzelmenschen sind. So kann ein Schiff, das einen neutralen Hafen nach Ablauf angemessener Frist seit Bekanntgabe der Blockade an die diesen Hafen innehabende Macht verläßt, bei Nichtbeachtung der Blockade als Blockadebrecher betrachtet werden.[2]) Eine Handlung seines Heimatstaates, etwa eine Benachrichtigung von der Blockade, ist nicht erforderlich. Man kann daher dem Heimatstaate sein untätiges Verhalten nicht zum Vorwurf machen. Das Völkerrecht kennt nur die Pflicht der Staaten, sich nicht selbsttätig an Neutralitätsverletzungen oder am Sklaven- und Frauenhandel zu beteiligen. Darüber hinaus besteht, soweit es nicht besonders vereinbart worden ist, keine Verpflichtung der Staaten, auf die einzelnen Staatsangehörigen zur Unterlassung dieser gemißbilligten Handlungen einzuwirken.[3]) Wenn aber die Heimatstaaten nicht Pflichtenträger sind, so schließt eine Reihe von Schriftstellern,[4]) müssen es die Einzelpersonen sein. Wer von ihnen eine der genannten Tatbestände erfüllt, begeht eine Völkerrechtsverletzung. Wenn dem aber so wäre, müßte jeder Völkerrechtsgenosse zur Ahndung der Verletzung befugt sein. Bei der Piraterie und dem Sklaven- und Frauenhandel ist dies auch der Fall. Der Blockadebruch und die Zuführung von Konterbande durch Angehörige neutraler Staaten machen aber eine Ausnahme. Hier ist nur der eine Teil der Kriegsgegner zum Einschreiten befugt. Die Verletzung

---

[1]) Vergl. Strupp, Grundzüge, S. 184.

[2]) Vergl. Artikel 15, auch Artikel 16 der Londoner Seerechtsdeklaration.

[3]) Grosch, Annalen, S. 523 ff., Friedenswarte, S. 254 ff., Schücking, a. a. O., S. 141. Rehm, Untertanen, S. 54. Posener, a. a. O., S. 328.

[4]) Vergl. die unter Anmerkung 3 Genannten mit Ausnahme von Posener.

einer völkerrechtlichen Pflicht, von der doch alle Völkerrechtsgenossen betroffen wären, kann daher nicht vorliegen. Allerdings könnte man hiergegen noch den Einwand erheben, nur der durch die Pflichtverletzung beeinträchtigte Kriegführende sei verletzt und daher sei er allein zur Bestrafung befugt. Bei Annahme einer Pflichtverletzung bliebe es aber immer noch unerklärlich, warum ein Schiff, dem die Durchbrechung der Blockade gelungen ist, frei wird.[1]) Wenn wirklich eine Völkerrechtsverletzung bei Ausführung einer Tat vorliegen soll, kann dies doch nicht davon abhängig sein, daß die Vollendung der Tat nicht geglückt ist. Dieser Hinweis trifft zwar nur einen Tatbestand; doch zeigt er deutlich, daß das Völkerrecht an das Verhalten einzelner Menschen Rechtsfolgen knüpfen kann, ohne daß die Einzelmenschen zu Rechts- und Pflichtenträgern im Völkerrecht würden. Selbst wenn man also davon absieht, daß der Begriff des Völkerrechtsgenossen die Fähigkeit, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein, umfaßt und somit eine Trennung zwischen Pflichtenträgern und Völkerrechtsgenossen nicht möglich ist, kann G r o s c h und seinen Anhängern nicht beigetreten werden. Diese Schriftsteller klammern sich an die Vorstellung einer Pflichtverletzung. Aus der Unmöglichkeit, daß Staaten an der Erfüllung der angeführten Tatbestände beteiligt sind, schließen sie ohne weiteres, die tatsächlich handelnden Einzelmenschen begingen eine Pflichtverletzung und, um diese Rechtsstellung einzelner im Völkerrecht mit der Völkerrechtslehre in Einklang zu bringen, suchen sie neben den Völkerrechtsgenossen Pflichtenträger des Völkerrechts, die nicht Völkerrechtsgenossen zu sein brauchen, einzuschalten. Zuvor müßte aber, unter Aufgabe der Vorstellung von einer Pflichtverletzung, versucht werden, ob sich nicht aus den angegebenen Tatbeständen Rechtsbeziehungen zu Völkerrechtsgenossen selbst finden lassen.

Die Folgen, die das Völkerrecht mit der Erfüllung dieser Tatbestände verbindet, sind die Befugnis jedes Staates, gegen den Piraten und Quasipiraten, sowie den Frauen- und Sklavenhandel einzuschreiten, ferner das Recht eines kriegführenden Staates, das Anlaufen eines von ihm blockierten feindlichen Hafens durch neutrale Schiffe mit Gewalt zu verhindern oder bei Zuführung von Konterbande durch Angehörige neutraler Staaten die Konterbande zu beschlagnahmen. Die hiernach erfolgenden Handlungen könnten Ausfluß einer gedachten völkerrechtlichen Gewalt oder der eigenen Staatsgewalt sein. Bei der Verhinderung des Blockadebruchs und der Zuführung von Konterbande handelt nun der Staat allein zur Wahrung seiner Belange. Die Hinderungsmaßnahmen sind ein Teil seiner kriegführenden Tätigkeit. Sie sind Selbsthilfetaten[2]) Allein, da diese hindernden Maßnahmen sich nicht nur gegen den Feind, sondern auch gegen Neutrale richten, wären sie insoweit völkerrechtswidrig, wenn nicht eine Völkerrechtsnorm die Handlungen der Militärgewalt der einen der kriegführenden Staaten für berechtigt erklärte Beim Tatbestand des Blockadebruchs und der Zuführung von Konterbande schreitet der berechtigte Staat nicht auf Grund einer ihm erteilten völkerrechtlichen Gewalt

---

[1]) Vergl. Pohl, a. a. O., S. 37.

[2]) Vergl. Hold-Ferneck, Kriegskonterbande, S. 89 und 91.

ein, sondern er übt in völkerrechtlich erlaubter Weise seine Staatsgewalt gegenüber neutralen Staatsangehörigen aus.[1]) Mit der Erfüllung einer dieser Tatbestände entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen dem berechtigten kriegführenden Staate und dem Heimatstaat des den Tatbestand erfüllenden Einzelmenschen. Diesem Rechtsverhältnis entspringt für den kriegführenden Staat die Befugnis zum Einschreiten und für den Heimatstaat die Pflicht, die Maßnahme des kriegführenden Staates zu dulden. Beim Blockadebruch und der Zuführung von Konterbande lassen sich die Abwehrhandlungen des kriegführenden Staates leicht als Maßnahmen seiner staatlichen Gewalt erklären, da ausschließlich eigenstaatliche Belange gewahrt werden. Wenn aber ein Staat gegen Seeräuber oder Sklaven- und Frauenhändler vorgeht, so scheint er den Rahmen seiner Staatsgewalt zu überschreiten, da die Sicherheit der Seewege und die Freiheit der Menschen für alle Staaten in gleichem Maße von Bedeutung ist. Dennoch handelt auch hier der einschreitende Staat allein mittels seiner eigenen Staatsgewalt. Eine ihm zugeteilte völkerrechtliche Gewalt würde eine überstaatliche Staatenorganisation voraussetzen. Eine alle Staaten umfassende Staatengemeinschaft gibt es aber nicht. Der in einem Vertrage zu Tage getretene, auf gleiche Ziele gerichtete Wille mehrerer Staaten begründet jedoch keine völkerrechtliche Gewalt, er kann lediglich den Einfluß der einzelstaatlichen Gewalt auf Kosten eines anderen Staates eindämmen. Beides, sowohl eine Erweiterung wie eine Eindämmung staatlicher Gewalt ist gewohnheitsrechtlich und vertraglich geschehen, wenn jeder Staat gegen Angehörige fremder Staaten, die Seeraub treiben oder mit Frauen oder mit Sklaven handeln, einschreiten kann. In diesen Fällen weicht die Hoheits- und Schutzgewalt des Heimatstaates der Gewalt des einschreitenden Staates.[2]) Die Tatbestände des Seeraubes, Blockadebruchs, der Zuführung von Konterbande und des Sklaven- und Frauenhandels setzen daher keine Verbotsnormen für den Einzelmenschen voraus,[3]) sondern ihre Erfüllung begründet lediglich Rechtsbeziehungen zwischen Völkerrechtsgenossen.

Welche Maßnahmen nun der berechtigte Staat nach Erfüllung eines Tatbestandes gegen den Einzelmenschen ergreifen kann, ist eine Frage, die den Gegenstand der Untersuchung weit überschreiten würde. Wenn jedoch unter den zulässigen Maßnahmen des öfteren ein Strafrecht des einschreitenden Staates genannt wird, so ist hierbei zu berücksichtigen, daß ein solches Strafrecht selbst von seinen Befürwortern[4]) nicht als völkerrechtliches, sondern als landesrechtliches gedacht ist. Für das Völkerrecht ist diese Frage überhaupt nur insoweit von Bedeutung, als es zweifelhaft sein

---

[1]) Vergl. Pohl, a. a. O., S. 38 ff. Schoen, a. a. O., S. 24. Hold-Ferneck, Lehrbuch I, S. 259.

[2]) Vergl. Schoen, a. a. O., S. 24 ff. Perels, a. a. O., S. 112 ff. Hofer, a. a. O., S. 40.

[3]) Vergl. Triepel, a. a. O., S. 329. Posener, a. a. O., S. 328. Anzilotti, Diritto internationale, S. 85/86. Jellinek, System, S. 328. Stiel, a. a. O., S. 62. Zorn, Arch. öff. R. 21, S. 275 ff. — S. 300 ff.

[4]) Adler, a. a. O., S. 616. Stiel, a. a. O., S. 15.

könnte, ob das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht und die Verträge das Hoheits- und Schutzrecht des Heimatstaates so weit einschränken, daß der einschreitende Staat Strafen verhängen darf. Die Grundlage dieser Strafen wäre aber stets das innerstaatliche Landesrecht.[1])

Zusammenfassend kann nunmehr festgestellt werden, daß eine Trennung zwischen Völkerrechtsgenossen und Trägern einzelner völkerrechtlicher Pflichten begrifflich nicht möglich ist. Selbst, wo das Völkerrecht an das Verhalten einzelner Menschen für diese nachteilige Folgen knüpft, handelt es sich nicht um die Begründung völkerrechtlicher Pflichten für Einzelmenschen, sondern nur um die völkerrechtliche Billigung des Eingriffs in die Hoheitsrechte fremder Staaten. Verbunden ist hiermit die Pflicht dieser fremden Staaten, solche vom Völkerrecht zugelassenen Eingriffe zu dulden. Wenn aber eine Trennung zwischen Pflichtenträgern und Völkerrechtsgenossen nicht angenommen werden kann, so bleibt es bei dem Satze, daß ein aus der Völkerrechtsordnung hergeleitetes Strafrecht für Einzelwesen den Einzelmenschen zum Völkerrechtsgenossen erheben müßte. Daß dies aber nach der gruppenindividualistischen Auffassung vom Völkerrecht nicht angängig ist, wurde schon ausgeführt.[2])

§ 13: Wirkungsmöglichkeiten völkerrechtlicher Strafrechtssätze auf den Einzelmenschen.

Der alleinige Hinderungsgrund für die Begründung eines völkerrechtlichen Strafrechts für Einzelmenschen war die Folge, daß im Falle seiner Verwirklichung die Einzelmenschen in den Kreis der Völkerrechtsgenossen hinaufsteigen müßten. Die Schöpfung an sich eines völkerrechtlichen, für einzelne Menschen geltenden Strafrechts würde auf keine Schwierigkeiten stoßen. Sie wäre unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Einschränkungen denkbar, wie ein völkerrechtliches Strafrecht für Staaten. Es taucht nunmehr die Frage auf, ob nicht solchen durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffenen Strafrechts*sätzen*, die für die Erfüllung bestimmter Tatbestände durch einzelne Menschen Straffolgen vorsehen, ein Einfluß auf das Verhalten einzelner Menschen verschafft werden kann, ohne daß diese zu Völkerrechtsgenossen werden müßten. Eine derartige Einflußwirkung erscheint durch die Aufnahme solcher gedachter völkerrechtlicher Strafrechtssätze in das Landesrecht durchführbar. Allerdings untersteht dann der einzelne Mensch, dessen Heimatstaat den Völkerrechtssatz in sein innerstaatliches Landesrecht übernommen hat, nicht einem unmittelbar auf der Völkerrechtsordnung beruhenden völkerrechtlichen Strafrecht, sondern nur seinem Landesrecht. Dieses Landesrecht wurde lediglich durch einen völkerrechtlichen Vertrag in einer bestimmten Richtung beeinflußt. Es handelt sich um denselben Vorgang, wie er zur Zeit des Deutschen Bundes üblich war. Die neue Gesetze einführenden Bundesbeschlüsse verpflichteten die Mitgliedsstaaten völkerrechtlich, die Gesetze kraft ihrer eigenen Gesetzgebungsgewalt in Landesrecht umzugestalten. Aehnlich verpflichtete in der

---

[1]) Adler, a. a. O., S. 617. Jellinek, System, S. 328. Zorn, a. a. O., S. 300 ff.

[2]) S. 40.

neuesten Zeit das am 7. Juni 1930 in Genf unterzeichnete Wechselrechtsabkommen die Vertragsstaaten, das in Genf vereinbarte einheitliche Wechselgesetz bei sich einzuführen. Das Deutsche Reich ist durch Gesetz vom 21. Juni 1933 dieser Verpflichtung nachgekommen.

Nach der Aufnahme völkerrechtlicher Strafrechtssätze in das Landesrecht fallen die aus dem eingeführten objektiven Strafrecht entstehenden subjektiven Strafansprüche dem aufnehmenden Staate zu. Wäre es nun möglich, daß die Staatenmehrheit, die die Aufnahme der neuen Strafrechtssätze in das Landesrecht jedes Mitgliedsstaates beschlossen hat, weiterhin vereinbart, daß die entstehenden Strafansprüche gegen die Einzelmenschen der Staatenmehrheit zur Verwirklichung überlassen bleiben sollen? In diesem Falle lägen zweierlei Einflußwirkungen völkerrechtlicher Strafrechtssätze auf den Einzelmenschen vor. Während jedoch der eine Vertrag, der die Staaten nur zu einer besonderen Gestaltung ihres Landesrechts verpflichtet, in seinen Wirkungen auf das staatliche Leben absehbar ist, würde der zweite Vertrag Auswirkungsmöglichkeiten in sich bergen, die bedenklich an die Lebensgrundlagen des Staates rühren. Selbst wenn die Straftatbestände und die zu verhängenden Strafen vorher fest bestimmt sind, liegen doch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, in welchem Umfange die Staatsangehörigen die Tatbestände erfüllen und sich somit einer fremden Gewalt ausliefern würden. Der Staat müßte sich der Herrschaftsmacht über eine unbestimmte Anzahl seiner Angehörigen teilweise begeben, was für ihn, zumal im Falle eines Krieges, verhängnisvoll werden könnte. Allerdings scheint die Tatsache, daß die Staaten beim Seeraub, Blockadebruch, der Zuführung von Konterbande und beim Sklaven- und Frauenhandel ihr Herrschaftsrecht über einen ihrer Staatsangehörigen zu Gunsten des einschreitenden Staates beschränken, den Schluß nahezulegen, die Staaten könnten auch anläßlich der Erfüllung anderer Tatbestände ihr Herrschaftsrecht einbämmen. Man darf jedoch nicht in dem Zurückweichen der staatlichen Gewalt vor einer fremden Herrschaftsmacht den wesentlichen Umstand sehen, sondern muß es auf die Folgen dieses Gewaltenwechsels abstellen. Die Ueberlassung der Verwirklichung eines subjektiven Strafanspruchs bedeutet die Abtretung eines staatlichen Strafanspruchs schlechthin. Bei den angeführten Tatbeständen des Seeraubes usw. begibt sich der Heimatstaat jedoch keinesfalls seines eigenen Strafrechts, wenn ihm ein solches nach innerstaatlichem Recht entstanden ist. Er duldet lediglich, daß der einschreitende Staat die weitere Erfüllung der Tatbestände verhindert.

Im selben Sinne müssen auch die Strafbestimmungen des Versailler Diktats ausgelegt werden. Daß sie als wirkliche Strafbestimmungen gedacht waren, geht daraus hervor, daß das Versailler Diktat zwischen Rechtsfolgen im weitesten Sinne für „Völkerrechtsverletzungen", den „Wiedergutmachungen" (Teil VIII) und kriminellen Rechtsfolgen, den Strafbestimmungen (Teil VII) unterscheidet.[1]) Eine Abtretung eines Strafanspruchs an die alliierten und assoziierten Mächte kann schon aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil nach deutschem Strafrecht ein

---

[1]) Vergl. Strupp, Delikt, S. 218.

Strafanspruch gar nicht entstanden war. Die Artikel 227 bis 230 des Versailler Diktats setzen das auch gar nicht voraus. Es heißt lediglich: „Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. .... wegen schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge unter öffentliche Anklage". In ähnlicher Weise werden die Anklagen gegen deutsche Heerführer begründet. Weiterhin heißt es aber: „Die deutsche Regierung räumt den alliierten und assoziierten Mächten die Befugnis ein, die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche angeklagten Personen vor ihre Militärgerichte zu ziehen". Die Entstehung ihres Strafanspruchs leiteten die Feindmächte mithin nicht aus dem deutschen, sondern aus ihrem eigenen oder einem als vorhanden vorgestellten völkerrechtlichen Strafrecht ab. Deutschland sollte nur die Zustimmung zu dem grundsätzlich rechtswidrigen Eingriff in seinen Hoheitskreis erteilen. Außerdem war hinsichtlich des Kaisers ein Verzicht des Deutschen Reiches auf die Exterritorialität seines früheren Staatsoberhauptes erforderlich.[1]) Daß das Reich zu einem Verzicht befugt war, ergibt sich aus der Herleitung der Exterritorialität aus der staatsrechtlichen Stellung des Oberhauptes. Daher kann auch nur das Staatsoberhaupt neben dem Staate auf die mit der Exterritorialität verbundenen Rechte verzichten. Infolgedessen war etwa ein Verzicht Hollands, als des Aufenthaltsstaates des Kaisers, nicht möglich.

---

[1]) Vergl. Frank, a. a. O., S. 1089.

Lebenslauf.

Am 6. September 1910 wurde ich in Frankfurt a. M. geboren. Ich besuchte zunächst das Gymnasium zu Höchst a. M. Nach der Ausweisung meiner Eltern durch die französische Besatzungsbehörde wurde ich in das Goethe-Gymnasium in Frankfurt a. M. aufgenommen und bestand dort zu Ostern 1929 die Reifeprüfung. Nach siebensemestrigem Studium in München und Frankfurt a. M. bestand ich am 30. Mai 1933 die erste juristische Staatsprüfung mit „voll befriedigend". Anschließend wurde ich zum Referendar ernannt.

Werner Rudolf Lindner.